

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden sowie dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. und dem weiteren Mitglied Dr. Susanne Lackner, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Aufgrund der Beschwerde der Life Radio GmbH & Co KG (FN 214198 y beim Landesgericht Linz) und der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG (FN 268342 x beim Landesgericht Linz) vom 25.02.2016 wird gemäß §§ 24, 25, 26 iVm 28 Abs. 2 und 28a Abs. 1 Z 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, festgestellt, dass die **Radio Ö24 Oberösterreich GmbH** [vormals: Antenne Oberösterreich GmbH (FN 229893 d beim Handelsgericht Wien)] im Zeitraum vom 18.01.2016 bis zum 24.02.2016 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und mit Bescheid der KommAustria vom 28.05.2013, KOA 1.375/13-007, (zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 24.06.2015, KOA 1.383/15-001) genehmigten Programms (§ 3 Abs. 2 PrR-G) im Versorgungsgebiet „Linz-Wels“ grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen, indem sie kein eigengestaltetes Programm mit hohem Lokalbezug gesendet hat.
2. Im Übrigen wird die Beschwerde, soweit eine Verletzung des § 17 Abs. 1 PrR-G behauptet wird, als unbegründet abgewiesen.
3. Der **Radio Ö24 Oberösterreich GmbH** wird gemäß § 26 Abs. 2 PrR-G aufgetragen, den Spruchpunkt 1. binnen vier Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des von der Radio Ö24 Oberösterreich GmbH im Versorgungsgebiet „Linz-Wels“ ausgestrahlten Hörfunkprogramms an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 07:00 und 12:00 Uhr sowie an einem weiteren Werktag zwischen 12:00 und 18:00 Uhr durch Verlesung jeweils in folgender Weise zu veröffentlichen:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Rundfunkveranstalter festgestellt, dass die Radio Ö24 Oberösterreich GmbH dadurch, dass sie im Zeitraum vom 18.01.2016 bis zum 24.02.2016 im Versorgungsgebiet „Linz-Wels“ entgegen dem Zulassungsbescheid kein eigengestaltetes Programm mit hohem Lokalbezug gesendet hat, gegen das Privatradiogesetz verstoßen hat.“

Der KommAustria sind gemäß § 22 Abs. 1 PrR-G unverzüglich Aufzeichnungen dieser Veröffentlichungen zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages zur Veröffentlichung vorzulegen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Am 25.02.2016 langte bei der KommAustria eine Beschwerde der Life Radio GmbH & Co KG und der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG (im Folgenden: Beschwerdeführerinnen) gemäß § 25 Abs. 1 Z 3 PrR-G betreffend das von der Radio Ö24 Oberösterreich GmbH (vormals: Antenne Oberösterreich GmbH, im Folgenden: Beschwerdegegnerin) im Versorgungsgebiet „Linz-Wels“ verbreitete Hörfunkprogramm ein.

Die Beschwerdeführerinnen begehren die Feststellung, dass die Beschwerdegegnerin dadurch, dass sie vom 18.01.2016 bis zum 24.02.2016 im Versorgungsgebiet „Linz-Wels“ kein eigengestaltetes deutschsprachiges 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug sowohl im Musik- als auch im Wortprogramm gesendet habe, den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und mit Bescheid der KommAustria vom 28.05.2013, KOA 1.375/13-007, bewilligten Programms einschließlich des von ihr im Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „LINZ 2 (STO-RK/Freinberg) 89,2 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Wels“ dargestellten und mit Bescheid der KommAustria vom 24.06.2015, KOA 1.383/15-001, bewilligten Programms grundlegend verändert habe, ohne dafür über eine Genehmigung der Regulierungsbehörde zu verfügen. Dadurch habe die Beschwerdegegnerin die Bestimmung des § 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G verletzt.

Darüber hinaus habe die Beschwerdegegnerin im Zeitraum vom 18.01.2016 bis zum 24.02.2016 durch die zeitgleiche Übernahme des Programms der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH in deren Eigenschaft als Veranstalterin eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“, für das im Versorgungsgebiet „Linz-Wels“ ausgestrahlte Programm in einem die Beschränkungen nach § 17 Abs. 1 PrR-G übersteigenden Ausmaß die erwähnte Bestimmung verletzt. Begründend führen die Beschwerdeführerinnen aus, dass die Beschwerdegegnerin das von ihrer Muttergesellschaft Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ gesendete Radioprogramm Radio „Ö24“ zeitgleich nahezu unverändert für die Ausstrahlung des Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Linz-Wels“ übernehme.

Von einer Eigengestaltung könne keine Rede sein. Der übernommene Fremdanteil liege bei weit über 90 %. Ein Lokalbezug finde sich nur in den Lokalnachrichten. Wetter und Verkehr würden vom Moderator live in Wien für alle Stationen gleich moderiert, wodurch lokale Besonderheiten vollständig entfielen. Lokale Veranstaltungstipps, Eventberichterstattung, aktuelle Berichterstattung über das öffentliche, gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben würden für das Versorgungsgebiet „Linz-Wels“ vollkommen fehlen. Auch die von 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr gesendete Morgenshow werde aus Wien übernommen.

Die Beschwerdegegnerin agiere wie ein bundesweiter Anbieter, ohne aber über eine bundesweite Zulassung zu verfügen. Durch die weitgehende Programmübernahme erspare sich die Beschwerdegegnerin im Vergleich zu ihren gesetzestreuen Mitbewerberinnen die nicht unerheblichen Kosten einer eigenen Programmgestaltung mit einem hohen Lokalbezug vor allem im Wortanteil.

Die Beschwerdegegnerin habe den Charakter des bewilligten Programms gemäß § 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G grundlegend geändert. Der Umfang und der Inhalt des Wortanteils sowie der Anteil der eigengestalteten Beiträge seien in einem einer inhaltlichen Neupositionierung der Programme gleichkommenden Weise wesentlich geändert worden. Das Ausmaß der zeitgleichen Programmübernahme überschreite überdies die Beschränkungen nach § 17 Abs. 1 PrR-G.

Schließlich regen die Beschwerdeführerinnen die amtswegige Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend die Ausschreibung der Übertragungskapazität „LINZ 2 (STO-RK/Freinberg) 89,2 MHz“ gemäß § 69 Abs. 3 AVG an. Die Beschwerdegegnerin scheine sich die Zuordnung dieser Übertragungskapazität erschlichen zu haben. Die Beschwerdegegnerin, die offenbar nie die Absicht gehabt habe, das von ihr im Vergabeverfahren dargestellte Programm zu senden, agiere so als wäre sie bzw. ihre Muttergesellschaft Inhaberin einer bundesweiten Zulassung.

Mit Schreiben vom 01.03.2016 übermittelte die KommAustria der Beschwerdegegnerin die Beschwerde und forderte sie auf, Aufzeichnungen ihres am 18.01., 29.01. und 10.02.2016 jeweils von 00:00 bis 24:00 Uhr im Versorgungsgebiet „Linz-Wels“ ausgestrahlten Hörfunkprogramms sowie die Playlists dieser Sendetage binnen einer Frist von drei Wochen vorzulegen. Weiters wurde der Beschwerdegegnerin Gelegenheit gegeben, binnen derselben Frist zur Beschwerde Stellung zu nehmen.

1.2. Mängelbehebung

Die KommAustria übermittelte den Beschwerdeführerinnen mit Schreiben vom 01.03.2016 einen Mängelbehebungsauftrag, dem die Beschwerdeführerinnen mit Schreiben vom selben Tag fristgerecht nachkamen.

Die Beschwerdeführerinnen führen ergänzend aus, dass die Beschwerdegegnerin im gegenständlichen Versorgungsgebiet entgegen dem Bescheid der KommAustria kein eigengestaltetes deutschsprachiges 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug sowohl im Musik- als auch im Wortprogramm gesendet habe. An Stelle der Eigengestaltung trete die nahezu vollständige Übernahme eines Fremdprogramms mit weitgehendem Verzicht auf Lokalität.

Der weitaus größte Aufwand jedes Hörfunkveranstalters liege in den Personalkosten. Eine eigene vor allem auf lokale Inhalte Bezug nehmende Programmgestaltung setze die Beschäftigung von Redakteuren, die das Musik- und Wortprogramm zusammenstellen, Mitarbeitern, die das Programm moderieren und Nachrichtensprechern, die die Nachrichten vortragen, voraus. Die Übernahme eines Programms von dritter Seite sei von der Aufwandsseite naturgemäß wesentlich günstiger als die eigene Programmgestaltung.

Das nahezu zu 100 % durch die Beschwerdegegnerin übernommene Drittprogramm enthalte im Übrigen mit Ausnahme der Lokalnachrichten keine lokalen Programmelemente, wie dies in den Bescheiden vorgeschrieben sei. Auch dadurch erspare sich die Beschwerdegegnerin Kosten, die bei rechtskonformer Programmausstrahlung anfielen.

Die rechtswidrige Kostenersparnis führe zu einer Liquidität, die die Beschwerdegegnerin etwa in Marketing- und Werbeverkaufsaktivitäten investieren könne. So könne die Beschwerdegegnerin jene Personalkosten, die sie sich mangels eigener lokaler Programmgestaltung erspare, in Personalkosten beim Verkauf von Werbung investieren. Die rechtswidrige Ersparnis könne für Werbekampagnen in Drittmedien oder in der Außenwerbung oder für Marktforschung verwendet werden, wodurch die Absatzmöglichkeiten der Beschwerdegegnerin gefördert, jene der Beschwerdeführerinnen gemindert werden oder zumindest gemindert werden könnten.

Die Beschwerdeführerinnen hätten also jenes Ausmaß an (teurer) Eigengestaltung und Lokalität herzustellen, das der jeweiligen Bescheidlage entspreche. Damit vermindere sich ihre Liquidität für Marketing- und Verkaufsaktivitäten, die sie sonst zur Verfügung hätte, würde anstelle einer eigenen lokalen Programmgestaltung ein Drittprogramm bezogen werden.

Es bestehe kein Zweifel, dass die geltend gemachten Rechtsverletzungen die wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Beschwerdeführerinnen berühren. Rechtliche Interessen der Beschwerdeführerinnen würden überdies insoweit berührt, als die geltend gemachte Rechtsverletzung (grundlegende Änderung des Programmcharakters) zwingend die Einleitung eines Verfahrens zum Entzug der Zulassung der Beschwerdegegnerin gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G zur Folge haben müsste.

Die Mängelbehebung wurde der Beschwerdegegnerin mit Schreiben der KommAustria vom 03.03.2016 übermittelt.

1.3. Beschwerdebeantwortung

Mit Schriftsatz vom 23.03.2016 legte die Beschwerdegegnerin die angeforderten Aufzeichnungen vom 18.01., 29.01. und 10.02.2016 jeweils von 01:00 bis 24:00 Uhr und die Playlists dieser Sendetage sowie eine Stellungnahme zur Beschwerde vor.

Begründend führt die Beschwerdegegnerin aus, dass sie seit Erteilung der Zulassung im Versorgungsgebiet „Linz-Wels“ unbeanstandet ein eigengestaltetes Programm ausgestrahlt habe, das allen Anforderungen der Zulassung entsprochen habe und in dem sämtliche darin beschriebenen Elemente vertreten gewesen seien. Aufgrund einer am 11.08.2010 mit der Welle Salzburg GmbH & Co KG abgeschlossenen der KommAustria umgehend bekanntgegebenen Vereinbarung sei die Erstellung der täglichen Playlist sowie die Produktion der nationalen Nachrichten und der Weltnachrichten sowie der redaktionellen Beiträge in den letzten Jahren im Auftrag der Beschwerdegegnerin durch die Welle Salzburg GmbH & Co KG erfolgt. Dabei seien einzelne Teile des operativen Sendebetriebs, insbesondere die programm- und sendetechnische Abwicklung des im Versorgungsgebiet verbreiteten Programms der Beschwerdegegnerin, an die Welle Salzburg GmbH & Co KG ausgelagert worden, wobei vertraglich und auch faktisch sichergestellt worden sei, dass insbesondere die Programmhoheit einschließlich der redaktionellen Letztverantwortung bei der Beschwerdegegnerin verblieb.

Diese Kooperationsvereinbarung sei Anfang dieses Jahres mit Wirkung zum 11.01.2016 kurzfristig – und für die Beschwerdegegnerin durchaus überraschend – beendet worden, weil keine Einigung über die Fortsetzung der Zusammenarbeit zustande gekommen sei. Die inkriminierten Tage seien unmittelbar auf die mit der Welle Salzburg GmbH & Co KG bestandene Kooperation gefolgt und seien somit nicht wirklich repräsentativ. Die Beschwerdegegnerin musste ad hoc – und früher als eigentlich geplant – eine vollständige Infrastruktur auf die Beine stellen. Auch während dieser (unfreiwilligen) Übergangsphase

habe sie aber alles in ihrer Macht stehende unternommen, damit in den einzelnen Versorgungsgebieten ein in allen Punkten zulassungskonformes Programm ausgestrahlt werde. Um auch weiterhin einen hohen Lokalbezug zum Versorgungsgebiet sicherzustellen, sei die Beschwerdegegnerin dabei, ein eigenes Aufnahmestudio in Linz zu errichten. In diesem könnten dann die bereits jetzt in den Oberösterreichischen Versorgungsgebieten tätigen Reporter lokale Beiträge auch bearbeiten und schneiden oder etwa die „O-Töne“ auch aufbereiten. Die Beschwerdegegnerin habe zudem bereits die technischen und organisatorischen Maßnahmen geschaffen, um in dem Studio der Muttergesellschaft in Wien parallel zwei unterschiedliche Programme für Wien und Oberösterreich gestalten und ausstrahlen zu können; für die regionalen Redakteure seien zu diesem Zweck eigens Audioarbeitsplätze einschließlich Mischpult eingerichtet worden. In Kürze – nach Lieferung und Installation des dazu erforderlichen technischen Equipments – werde zudem eine eigenständige (auf Oberösterreich ausgerichtete) parallele Moderation von Programmelementen bzw. Sendeschienen in der Primetime umgesetzt. Damit würden somit sämtliche Maßnahmen realisiert sein, um – unabhängig von dem Wiener Programm – ein dem Zulassungsbescheid bis ins kleinste Detail entsprechendes Programm senden zu können.

Schon derzeit werde das Radioprogramm „Radio Ö24“ der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH mit durchaus beträchtlichem Mehraufwand so gestaltet, dass dieses nicht allein auf das Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ zugeschnitten sei, sondern dass zugleich auch die in den Zulassungen der Beschwerdegegnerin geforderten Programmelemente vollständig erfüllt würden. Zwar treffe es zu, dass die täglich (werktags) zwischen 06:00 Uhr und 09:00 Uhr früh gesendete Morgenshow, ebenso wie die Wetter- und Verkehrsmeldungen (zurzeit noch) live in Wien für alle Stationen gleich moderiert würden, nicht aber, dass dadurch – wie die Beschwerdeführerinnen behaupten – lokale Besonderheiten (vollständig) entfallen würden. Vielmehr lege die Beschwerdegegnerin und deren Muttergesellschaft besonderes Augenmerk darauf, dass auch aktuell ein hoher Lokalbezug zu den Versorgungsgebieten „Linz-Wels“ und „Steyr (90,4 MHz)“ hergestellt werde. So sei etwa in den letzten Wochen über zahlreiche oberösterreichische Themen im Rahmen sogenannter „Top-Stories“ berichtet worden, die zusätzlich zu den Lokalnachrichten auf einem prominenten Sendeplatz ausgestrahlt worden seien. Diese Top-Stories würden schon im Vorfeld angekündigt, von einem Moderator gesondert anmoderiert und von einem Reporter ausführlich geschildert. Zudem würden zwischen 06:00 Uhr und 19:00 Uhr zwei Mal stündlich Lokalnachrichten gesendet, die (so wie die Top-Stories) von zwei Reportern vor Ort recherchiert und von zwei weiteren Programmmitarbeitern der Beschwerdegegnerin regional für das Versorgungsgebiet gestaltet würden; dass überdies auch noch zwei lokale Jingles pro Stunde ausgestrahlt würden, würden die Beschwerdeführerinnen in ihrer Programmanalyse überhaupt unter den Tisch fallen lassen.

Zum Vorwurf des Verstoßes gegen § 17 Abs. 1 PrR-G führt die Beschwerdegegnerin aus, dass gemäß dieser Bestimmung die (zeitgleiche) Übernahme des Programms eines anderen Hörfunkveranstalters im Ausmaß von bis zu 80 % der täglichen Sendezeit zulässig sei; werbefrei unmoderierte Musiksendungen dürften sogar ohne diese Beschränkung übernommen werden. Umgelegt auf ein 24 Stunden-Programm würde dies daher bedeuten, dass 19 Stunden und 12 Minuten zeitgleich übernommen werden dürfen, der Rest könne aus unmoderierten Musiksendungen bestehen, die – ohne jegliche Beschränkung – also auch zur Gänze zeitgleich übernommen werden dürften. Das Ausmaß der derzeit von der Beschwerdegegnerin tatsächlich übernommenen – und nicht ohnedies auf unmoderierte Musiksendungen entfallenden – Sendezeiten betrage durchschnittlich gerade einmal knapp 54 %, sohin weit weniger, als gesetzlich zulässig wäre.

Auch der mit der von den Beschwerdeführerinnen behaupteten unzulässigen Übernahme des Programmes einhergehende Vorwurf der mangelnden Eigengestaltung sei nicht fundiert. In Wahrheit werde aktuell das gesamte Programm der Beschwerdegegnerin von ihr bzw. ihrer Muttergesellschaft produziert und sei daher zu 100 % eigengestaltet. Dass das Programm der Muttergesellschaft teilweise von der Beschwerdegegnerin in ihren Versorgungsgebieten übernommen werde, ändere daran nichts. Vielmehr schließe auch nach der Spruchpraxis der KommAustria die mehrfache Verwertung von Sendehalten eines Programms innerhalb einer Unternehmensgruppe das Kriterium der „Eigengestaltung“ nicht (zwingend) aus. Doch selbst wenn man unterstellen wollte, dass das im Zulassungsbescheid der Beschwerdegegnerin festgelegte Ausmaß an Eigengestaltung derzeit nicht vollständig erfüllt werde, wäre darin noch keine wesentliche Programmänderung zu erblicken. Eine solche liege gemäß § 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G erst und nur dann vor, wenn die behauptete Fremdgestaltung zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms der Beschwerdegegnerin führe. Dass eine solche Neupositionierung im konkreten Fall eingetreten oder auch bloß zu befürchten wäre, würden nicht einmal die Beschwerdeführerinnen selbst behaupten. Im Hinblick auf die starke inhaltliche Überschneidung, die die zugelassenen Programme der AÖM-Gruppe aufweisen, ließe sich eine solche These zudem leicht entkräften.

Im Übrigen sei nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (im Folgenden: VwGH) das Kriterium „Umfang an eigengestalteten Beiträgen“ im Auswahlverfahren – für sich alleine – noch nicht entscheidungsrelevant, weil es vor allem auch darauf ankomme, inwieweit das Programmangebot auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung Bedacht nehmen werde und welche Inhalte durch eigengestaltete Sendungen transportiert würden. Daraus habe die KommAustria zutreffend gefolgert, dass die Festlegung des Ausmaßes der Eigengestaltung keinen Selbstzweck darstellt und daher nicht isoliert vom Inhalt des Wortanteils betrachtet werden könne.

Da das beanstandete Programm ohnedies zur Gänze von der Beschwerdegegnerin bzw. der Muttergesellschaft produziert werde und somit im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des PrR-G eigengestaltet sei, gehe schon aus diesem Grund die weitere Argumentation der Beschwerdeführerinnen, die aus der angeblich mangelnden Eigengestaltung auch einen fehlenden Lokalbezug ableiten würden, ins Leere. Davon aber abgesehen würden offenbar (auch) diese Vorwürfe auf der Annahme beruhen, dass der Zulassungsbescheid der Beschwerdegegnerin einen mehr oder weniger ausschließlichen (Lokal)Bezug zum Versorgungsgebiet verlange. Dies treffe jedoch nicht zu. Wie die Beschwerdegegnerin bereits dargelegt habe, werde der in der Zulassung geforderte Lokalbezug auch tatsächlich verwirklicht und zwar insbesondere durch die zweimal stündlich erfolgende Ausstrahlung der Lokalnachrichten, die von Mitarbeitern der Beschwerdegegnerin regional für das Versorgungsgebiet recherchiert und gestaltet würden; zudem würden regelmäßig lokale Jingles und „Top-Stories“ zu regionalen Themen gesendet. Die Wetter- und Verkehrsmeldungen seien (auch) auf das Versorgungsgebiet ausgerichtet. Dass „es nicht entscheidend sein kann, ob ein den lokalen Bezug herstellender Beitrag im Sinne von ‚vor Ort‘ im Verbreitungsgebiet gestaltet ist“, habe der Bundeskommunikationssenat (im Folgenden: BKS) bereits in seiner Entscheidung vom 31.03.2005, GZ 611.112/0001-BKS/2005, ausgesprochen. Ebenso kommt dem Umstand, dass die redaktionelle Entscheidung darüber, ob ein konkreter Beitrag gesendet werde, nicht im Verbreitungsgebiet selbst getroffen werde, keine Relevanz zu, sofern inhaltlich der Lokalbezug hergestellt werde. Die Ausstrahlung zusätzlicher (lokaler) Meldungen aus anderen Versorgungsgebieten schade angesichts des Überwiegens von (auch) für das Versorgungsgebiet relevanten Inhalten nicht.

Darüber hinaus müsse nach der Rechtsprechung das Programm im Hinblick auf die Lokalität nicht zwingend im Versorgungsgebiet selbst gestaltet werden. Bei der Auswahlentscheidung sei nämlich im Lichte des § 6 PrR-G nicht der Sitz, sondern vielmehr der Lokalbezug im Programm (an sich) entscheidungswesentlich, mag auch die Produktion vor Ort im Auswahlverfahren ein Indiz für den Lokalbezug sein.

Selbst wenn man aufgrund der aktuell großteils überregionalen Gestaltung des Programms von einer Einbuße an Lokalbezug in quantitativer Hinsicht ausgehen wollte, würde diese noch keine Programmänderung im Sinne des § 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G bewirken. Eine solche grundlegende Änderung wäre (wiederum) nur dann gegeben, wenn sie sich auf den gesamten Charakter des Programms auswirke, sodass dieses mit jenen Vorstellungen, wie sie der Behörde im Zuge der Zulassungserteilung als maßgeblich dargelegt wurden, nichts oder nur mehr wenig gemein habe. Damit man tatsächlich von einer Neupositionierung des Programms und damit einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters sprechen könne, müsse die Änderung zudem nachhaltig sein; bloß vorübergehende kurzfristige Modifikationen des Programms würden daher – aus Sicht der Beschwerdegegnerin – diese Voraussetzung schon begrifflich nicht erfüllen.

Mit Schreiben der KommAustria vom 31.03.2016 wurde den Beschwerdeführerinnen die Stellungnahme der Beschwerdegegnerin zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

1.4. Weitere Schriftsätze

Mit Schreiben der KommAustria vom 13.04.2016 übermittelte die Behörde der Beschwerdegegnerin weitere Fragen betreffend das von ihr im Versorgungsgebiet „Linz-Wels“ verbreitete Hörfunkprogramm. Darüber hinaus wurde die Beschwerdegegnerin abermals aufgefordert, die Aufzeichnungen ihres Hörfunkprogrammes vom 18.01., 29.01. und 10.02.2016 jeweils von 00:00 bis 01:00 Uhr vorzulegen.

Am 14.04.2016 langte bei der KommAustria eine weitere Stellungnahme der Beschwerdeführerinnen ein, die der Beschwerdegegnerin mit Schreiben der KommAustria vom 18.04.2016 übermittelt wurde.

In dieser Stellungnahme führen die Beschwerdeführerinnen aus, dass die Stellungnahme der Beschwerdegegnerin einschließlich der von ihr vorgelegten Unterlagen ein Tatsachengeständnis sei, das bewilligte Programm ohne Genehmigung der Regulierungsbehörde grundlegend verändert zu haben. Das zugelassene Programm der Beschwerdegegnerin umfasse ein eigengestaltetes deutschsprachiges 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug sowohl im Musik- als auch im Wortprogramm. Das tatsächlich gesendete Programm der Beschwerdegegnerin umfasse ein zur Gänze fremdgestaltetes deutschsprachiges 24-Stunden Vollprogramm ohne jeden Lokalbezug sowohl im Musik- als auch im Wortprogramm.

Der Wortanteil des zugelassenen Programms richte den Fokus auf Serviceorientierung und Lokalität und umfasse insbesondere Lokalnachrichten, lokale Wetter- und Verkehrsinformationen zumindest zu jeder halben Stunde sowie regelmäßige aktuelle Berichterstattung aus dem Versorgungsgebiet über das öffentliche, gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet. Im Wortprogramm des tatsächlich gesendeten Programms fehle jede Serviceorientierung und Lokalität. Weder würden Lokalnachrichten, noch lokale Wetter- und Verkehrsinformationen sowie regelmäßige aktuelle Berichterstattung aus dem Versorgungsgebiet über das öffentliche, gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet gesendet.

Das Musikprogramm werde zur Gänze vom Programm der Muttergesellschaft der Beschwerdegegnerin in Wien ohne jeden Lokalbezug übernommen, sei also zur Gänze fremdgestaltet. Es sei auch völlig ident mit dem Musikprogramm, das die Beschwerdegegnerin von ihrer Muttergesellschaft aus Wien für das Versorgungsgebiet „Steyr 90,4 MHz“ übernehme. Im gleichfalls zu 100 % fremdgestalteten Wortprogramm würden lokale Wetter- und Verkehrsnachrichten und Lokalnachrichten mit Bezug zum Versorgungsgebiet gleichfalls zur Gänze fehlen. Die 14 behaupteten so genannten „Top-Stories“, die vom Wiener Sender der Muttergesellschaft der Beschwerdegegnerin übernommen würden, seien von überregionaler Bedeutung.

Die Beschwerdeführerinnen würden daher weiterhin davon ausgehen, dass der Umfang und der Inhalt des Wortanteils sowie der Anteil der eigengestalteten Beiträge in einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms gleichkommenden Weise wesentlich geändert worden seien. Das Ausmaß der zeitgleichen Programmübernahme überschreite überdies die Beschränkungen nach § 17 Abs. 1 PrR-G.

Mit Schreiben vom 20.04.2016 übermittelte die Beschwerdegegnerin eine Stellungnahme sowie die Aufzeichnungen des am 18.01., 29.01.2016 von 00:00 bis 01:00 Uhr und des am 10.02.2016 von 00:00 bis 06:00 Uhr ausgestrahlten Hörfunkprogramms.

Ergänzend zu ihren bisherigen Ausführungen, gibt die Beschwerdegegnerin in dieser Stellungnahme bekannt, dass am 18.01., 29.01. und 10.02.2016 in beiden Versorgungsgebieten der Beschwerdegegnerin „Linz-Wels“ und „Steyr (90,4 MHz)“ dasselbe Programm ausgestrahlt worden sei. Darüber hinaus führt die Beschwerdegegnerin im Hinblick auf die Stellungnahme der Beschwerdeführerinnen vom 14.04.2016 aus, dass sich die in der Stellungnahme wiedergegebenen Ausführungen in einer bloßen (wenngleich gestrafften) Wiedergabe der schon in der ursprünglichen Beschwerde erhobenen Vorwürfe erschöpfen würden. Klarstellend führt die Beschwerdegegnerin aus, dass trotz der seit 11.01.2016 nicht mehr bestehenden Kooperation mit der Welle Salzburg GmbH & Co KG, die Beschwerdegegnerin auch in den Wochen und Monaten danach ein in allen Punkten zulassungskonformes Programm ausgestrahlt habe, denn das Radioprogramm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH werde seither mit durchaus beträchtlichem Mehraufwand so gestaltet, dass dieses nicht allein auf das Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ zugeschnitten sei, sondern dass zugleich auch die in den Zulassungen der Beschwerdegegnerin für die beiden oberösterreichischen Versorgungsgebiete geforderten Programmelemente vollständig erfüllt würden. Da das gesamte Programm der Beschwerdegegnerin aktuell von ihr bzw. ihrer Muttergesellschaft produziert werde, könne – anders als die Beschwerdeführerinnen glauben machen wollen – von einer Fremdgestaltung überhaupt keine Rede sein; tatsächlich sei das Programm vielmehr zu 100 % eigengestaltet. Auch der bloße Umstand, dass das von der Muttergesellschaft verbreitete Programm „Radio Ö24“ teilweise von der Beschwerdegegnerin in ihren Versorgungsgebieten übernommen werde, vermöge daran nichts zu ändern. Ebenso unfundiert sei auch der Vorwurf der angeblich unzulässigen Programmübernahme, zumal das Ausmaß der derzeit von der Beschwerdegegnerin tatsächlich übernommenen (und nicht ohnedies auf unmoderierte Musiksendungen entfallenden) Sendezeiten im Durchschnitt gerade einmal knapp 54 % betrage, also weit weniger, als gesetzlich zulässig wäre.

Mit Schreiben der KommAustria vom 26.04.2016 wurde den Beschwerdeführerinnen die Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 20.04.2016 übermittelt.

Mit Schreiben vom 10.05.2016 teilten die Beschwerdeführerinnen der KommAustria mit, dass keine weiteren Stellungnahmen abgegeben würden. Diese Stellungnahme wurde der Beschwerdegegnerin am 11.05.2016 zur Kenntnis zugestellt.

Mit Schreiben vom 17.06.2016 übermittelte die Beschwerdegegnerin eine weitere Stellungnahme sowie die Aufzeichnungen des am 01.06. und 03.06.2016 von 00:00 bis 24:00 Uhr ausgestrahlten Hörfunkprogramms. Mit Schreiben vom 28.06.2016 übermittelte die Beschwerdegegnerin eine weitere Stellungnahme und gab die Umfirmierung in die Radio Ö24 Oberösterreich GmbH gekannt.

Die Stellungnahmen der Beschwerdegegnerin wurden den Beschwerdeführerinnen am 29.06.2016 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme zugestellt.

Mit Schreiben vom 30.06.2016 teilten die Beschwerdeführerinnen der KommAustria mit, dass keine weiteren Stellungnahmen abgegeben würden.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Beschwerdeführerinnen

2.1.1. Life Radio GmbH & Co KG

Die Beschwerdeführerin Life Radio GmbH & Co KG, eine zu FN 214198 y beim Landesgericht Linz eingetragene GmbH & Co KG mit Sitz in Linz, ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 02.11.2007, KOA 1.140/07-011, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oberösterreich“.

Das von der Beschwerdeführerin Life Radio GmbH & Co KG veranstaltete Programm „Life Radio“ umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug für eine Zielgruppe von 14 bis 49 Jahren. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Oberösterreich, wobei die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv miteinbezogen werden. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 50iger, 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

2.1.2. Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG

Die Beschwerdeführerin Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG, eine zu FN 268342 x beim Landesgericht Linz eingetragene GmbH & Co KG mit Sitz in Linz, ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 29.10.2014, KOA 1.378/14-009, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung Hörfunk im Versorgungsgebiet „Traunviertel und Teile des Hausruckviertels“.

Bei dem von der Beschwerdeführerin Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG veranstalteten Programm handelt es sich um ein 24-Stunden Vollprogramm mit hohem

Lokal- und Regionalbezug. Das Musikformat stellt zum einen auf englischsprachige Oldies aus den 60er, 70er und 80er Jahren, zum anderen auf Austro-Pop und Austro-Alpen-Pop ab, wobei auch romantische italienische Musik und sanfte Hits der letzten 20 Jahre im „Soft-AC Format“ einen Bestandteil des Musikprogramms bilden. Das Wortprogramm beinhaltet im Wesentlichen Welt- und Österreichnachrichten, lokale Nachrichten, Wetterservice und Verkehrsservice. Das Verhältnis zwischen Musik- und Wortanteil beträgt etwa 70:30. Das Programm wird zu 95 % der Gesamtsendezeit eigengestaltet.

2.2. Beschwerdegegnerin

2.2.1. Zulassungen der Beschwerdegegnerin

Die Beschwerdegegnerin, eine zu FN 229893 d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.05.2013, KOA 1.375/13-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“. Mit Bescheid der KommAustria vom 24.06.2015, KOA 1.383/15-001, wurde der Beschwerdegegnerin die Übertragungskapazität „LINZ 2 (STO-RK/Freinberg) 89,2 MHz“ zur Erweiterung des ihr mit Bescheid vom 28.05.2013, KOA 1.375/13-007, zugeteilten Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“ zugeordnet und der Name des Versorgungsgebietes auf „Linz-Wels“ geändert. Das Versorgungsgebiet „Linz-Wels“ umfasst die Stadt Wels, Teile der Bezirke Wels Land, sowie das Stadtgebiet von Linz und die umliegenden Gemeinden Lichtenberg, Puchenu, Luftenberg, Leonding, Langholzfeld, St. Dyonysen, Ansfelden, Kremsdorf und Pucking.

Mit Bescheid der KommAustria vom 29.01.2014, KOA 1.382/13-001, wurde der Beschwerdegegnerin außerdem für die Dauer von zehn Jahren ab 04.07.2013 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Steyr (90,4 MHz)“ erteilt. Das Versorgungsgebiet „Steyr (90,4 MHz)“ umfasst Steyr und Teile des ländlichen Raumes in südlicher Richtung entlang der Enns (Garsten bis Ternberg) sowie in westlicher Richtung bis Sierning.

2.2.2. Beteiligungsverhältnisse der Beschwerdegegnerin

Alleingeschafterin der Beschwerdegegnerin ist die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, eine zu FN 262001 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.192/11-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“.

Gemäß dem Zulassungsbescheid der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH umfasst das bewilligte Programm im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ *„ein zur Gänze eigengestaltetes, 24 Stunden Vollprogramm. Das Wortprogramm beinhaltet lokale, nationale und internationale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie Veranstaltungstipps. Weiters ist das Wortprogramm durch Veranstaltungshinweise und –berichte für und aus dem Versorgungsgebiet sowie redaktionellen Beiträgen mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben des Versorgungsgebietes geprägt, wobei Lokal- und Regionalthemen einen besonderen Stellenwert haben. Das Musikprogramm im AC-Format weist eine melodiose und harmonische Grundausrichtung auf und setzt einen Schwerpunkt auf Kulthits vorwiegend aus den 1980er Jahren, den besten Titeln der 1990er und den Tophits von heute. Der Musikanteil am Gesamtprogramm soll durchschnittlich 75% betragen.“*

Darüber hinaus ist die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH Inhaberin von Zulassungen in den Versorgungsgebieten „Salzburg“ (Bescheid der KommAustria vom 24.03.2015, KOA 1.150/15-013), „Lienz“ (Bescheid der KommAustria vom 21.07.2015, KOA 1.537/15-008), „Östliches Nordtirol 2“ (Bescheid des BKS vom 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008), „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.532/11-003 sowie Erweiterung und Umbenennung mit Bescheid der KommAustria vom 19.07.2012, KOA 1.532/12-002), „Aichfeld – Oberes Murtal“ (Bescheid der KommAustria 09.05.2014, KOA 1.466/14-002), „Obersteiermark“ (Bescheid der KommAustria vom 20.06.2014, KOA 1.473/14-010) und „Bregenz und Dornbirn“ (Bescheid des BKS vom 11.11.2013, 611.154/0002-BKS/2013).

Alleineigentümerin der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation. Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation ist eine zu FN 321246 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin ist die Alpha Zehn Medien Privatstiftung. Weiters ist die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation Alleineigentümerin an der MONEY.AT Medien GmbH (FN 325304 p beim Handelsgericht Wien) mit Sitz in Wien. Letzteres Unternehmen verfügt über keine Zulassung nach dem PrR-G, ist aber Medieninhaber im Sinne des § 2 Z 6 PrR-G.

Die Alpha Zehn Medien Privatstiftung ist eine mit Beschluss vom 16.12.2010 zu FN 355873 v beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, deren Stifter die österreichischen Staatsbürger Dr. Hans Bodendorfer (rund 93,33 %) und Nikolaus Fellner (rund 1,33 %) sowie die Alpha Eins Medien GmbH (rund 5,33 %) sind.

Die Alpha Eins Medien GmbH ist eine zu FN 355347 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafter der Alpha Eins Medien GmbH ist der österreichische Staatsbürger Nikolaus Fellner.

2.2.3. Zulassung der Beschwerdegegnerin im Versorgungsgebiet „Steyr (90,4 MHz)“

Gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 29.01.2014, KOA 1.382/13-001, mit dem der Beschwerdegegnerin die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Steyr (90,4 MHz)“ erteilt wurde, umfasst das bewilligte Hörfunkprogramm ein, *„mit Ausnahme der überregionalen Nachrichten, eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug mit einem Musikprogramm im „Hot AC“-Format für die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen mit Fokus auf die unter 40-Jährigen. Das Wortprogramm umfasst neben überregionalen Nachrichten und lokalen Nachrichten zur vollen Stunde (in der Prime Time auch halbstündlich) sowie Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet.“*

2.2.4. Zulassung der Beschwerdegegnerin im Versorgungsgebiet „Linz-Wels“

Die Beschwerdegegnerin ist wie zuvor ausgeführt aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 28.05.2013, KOA 1.375/13-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“. Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 24.06.2015, KOA 1.383/15-001, wurde der Radio Ö24 Oberösterreich GmbH die Übertragungskapazität „LINZ 2 (STO-RK/Freinberg) 89,2 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“ zugeordnet und der Name des Versorgungsgebietes auf „Linz-Wels“ geändert.

Gemäß dem Zulassungsbescheid vom 28.05.2013, KOA 1.375/13-007, umfasst das genehmigte Programm „Welle 1 Wels“ ein eigengestaltetes deutschsprachiges 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug sowohl im Musik- als auch im Wortprogramm für die Zielgruppe der 14 bis 49-Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der unter 40-Jährigen. Das Musikprogramm ist im ‚Adult Contemporary‘ Format gestaltet und beinhaltet eine ausgewogene Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität seit den 80-er Jahren des vergangenen Jahrhunderts bis heute in breiter Rotation und diversen Segmenten der Stilrichtungen ‚Pop & Rock‘ (wie etwa ‚Soft Pop‘, ‚Pop-Rock, Modern Rock, PopDance u.ä.). Der Wortanteil richtet den Fokus auf Serviceorientierung und Lokalität und umfasst insbesondere Lokalnachrichten, lokale Wetter- und Verkehrsinformationen zumindest zu jeder halben Stunde sowie regelmäßige aktuelle Berichterstattung aus dem Versorgungsgebiet über das öffentliche, gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet“.

2.2.5. Antrag auf Erteilung einer Zulassung im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“

Am 05.07.2012 erfolgte von der KommAustria die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“. Mit Schreiben vom 07.09.2012 beantragte die Beschwerdegegnerin die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für die Dauer von zehn Jahren in dem ausgeschriebenen Versorgungsgebiet.

Die Beschwerdegegnerin beantragte unter dem Namen „Welle 1 Wels“ ein eigengestaltetes deutschsprachiges 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug sowohl im Musik- als auch im Wortprogramm für die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen, wobei der klare Fokus auf die unter 40-jährigen gerichtet ist.

Charakteristisch für das für Wels spezifische Programmformat sollte ein sehr breit angelegtes Musikprogramm sowie ein Wortprogramm, das primär auf lokale Information aus dem Versorgungsgebiet und die vorherrschenden Interessen ausgerichtet ist, sein. Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm sollte inklusive Werbung im Durchschnitt 25:75 betragen.

Konkret führte die Beschwerdegegnerin in ihrem Antrag im Hinblick auf das Wortprogramm unter anderem aus: *„Im redaktionellen Programm für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet werden vorwiegend die regionalen und lokalen Interessen und Bedürfnisse der Hörerinnen des Versorgungsgebiets ‚Wels‘ berücksichtigt. Der hohe Lokalbezug des Wortprogramms wird insbesondere durch regionale und lokale Nachrichten, durch Wetter- und Verkehrsinformationen zumindest zu jeder halben Stunde und regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet ‚Wels‘ hergestellt.*

Bei der Gestaltung der lokalen Information wird auf Innovation und den unmittelbaren Nutzen für die HörerInnen im Versorgungsgebiet größter Wert gelegt. So beschränken sich z.B. die Verkehrsnachrichten nicht nur auf die bloße Wiedergabe von Verkehrsmeldungen, sondern werden auch durch der Situation und der Tageszeit entsprechende Tipps der Redaktion (z.B. ‚der schnellste Weg durch den Morgenverkehr‘) ergänzt.

Die bestehende enge Kooperation mit der lokalen Wirtschaft, lokalen Interessenvertretungen sowie privaten Vereinen, aber auch diversen öffentlichen Institutionen soll als Plattform weiter bestehen, wodurch sämtliche Lebensbereiche (beruflich und privat) im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet sowohl im On-Air als auch im Off-Air Bereich für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet abgedeckt werden.

Entsprechende Kooperationen sind z.B. bereits jetzt ein ganz wesentliches Element des Erfolgs des Programms.

Ein weiterer wichtiger Punkt in der Berichterstattung sind Themen aus dem gesellschaftlichen Leben des Versorgungsgebietes. So wird beispielsweise auch laufend über aktuelle Veranstaltungen wie Bälle, Vernissagen, Premieren, Events und andere relevante Society-Themen aus der Region stattfinden.

...

Der Lokalbezug im von der Antenne Oberösterreich GmbH für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet gestalteten Wortprogramm wird aber nicht nur durch das von der örtlichen Redaktion erstellte redaktionelle Programm (Nachrichten und zahlreiche Beiträge verschiedenster Themen), sondern auch durch eine laufende und hohe Einbindung der HörerInnen aus dem Versorgungsgebiet in das Programm hergestellt.

...

Das von der Antenne Oberösterreich GmbH für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet ‚Wels‘ geplante Programm wird zu 100 % eigengestaltet. Programmübernahmen von einem anderen Hörfunkveranstalter gibt es bei der Antenne Oberösterreich GmbH keine. Die Erstellung der täglichen Playlist sowie die Produktion der nationalen Nachrichten und der Weltnachrichten erfolgt im Auftrag der Antenne Oberösterreich GmbH von der Welle 1 Salzburg, wobei es sich jedoch nicht um eine Programmübernahme handelt, sondern um eine Auftragsproduktion, die nach den Kriterien der Antenne Oberösterreich GmbH eigens für Wels durchgeführt wird.

...

Das gesamte redaktionelle Programmangebot der Antenne Oberösterreich GmbH ist auf die lokalen und regionalen Interessen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ausgerichtet. Insbesondere in den nachstehenden Programmen kommt den lokalen und regionalen Interessen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet größte Bedeutung zu: Folgende Elemente bilden den Kern des beantragten Programms:

Morningshow: ...

Die Morningshow von montags bis samstags zwischen 06.00 und 09.00 Uhr Früh mit zahlreichen lokalen Moderationsbeiträgen und regelmäßigen Nachrichten, Wettervorhersagen und Verkehrsmeldungen aus dem und für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet; durch die Einbindung von Betroffenen, Experten und HörerInnen werden aktuelle Themen von allen Seiten beleuchtet. Die Morningshow bietet eine breite Basis für den Meinungsaustausch der HörerInnen, um inhaltliche Standpunkte darzustellen und auszutauschen. Besondere Schwerpunkte werden auf die laufende Sport-Berichterstattung und den täglichen Eventkalender sowie auf ausführliche Society-News gelegt.

Wels am Vormittag:

Immer montags bis freitags zwischen 09:00 Uhr und 12:00 Uhr mit viel Musik fürs Büro und für die Arbeit mit regelmäßigen Nachrichten, Wettervorhersagen und Verkehrsmeldungen, sowie mit Informationen, Geschehnissen und Ereignissen aus dem und für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet (aktuelle Themen des Tages und die neuesten Society-News); Eventkalender zu den wichtigsten Ereignissen der Region.

Wels am Nachmittag: ...

Immer montags bis freitags zwischen 12.00 und 16.00 Uhr mit viel Musik und Topthemen aus dem Versorgungsgebiet, regionalen Nachrichten, Wetter und Verkehrsmeldungen sowie unterhaltsame Gewinnspiele.

Drive Time

Topthemen aus dem Versorgungsgebiet, regionale Nachrichten, Hinweise zu Veranstaltungen, Events und Sportereignissen in den Gemeinden, Einbindung lokal ansässiger Unternehmen, Betriebe und Vereine in das Programm. Diese Sendung am Nachmittag ist eine informative Sendung mit regionalem Informationscharakter durch informative Beiträge aus Politik, Wirtschaft, Bildung, Sport, Kultur und Freizeit. Das aktuelle Tagesgeschehen wird den HörerInnen in kompakter Art und Weise näher gebracht. Ein spezielles Augenmerk wird auf die tägliche Sport-Berichterstattung gelegt.

Hits Non Stop

Abendprogramm, Mo bis So, zwischen 18:00 und 24:00 Uhr. Die größten Hits der letzten 2 Jahrzehnte gemeinsam mit coolen Titeln aus den 80er und 90er Jahren. Das Programm wird durch lokale Hörerwünsche in Form von Anrufen, Emails, SMS und Facebook Postings mitgestaltet.

Music Night

Die Nachtschiene ist eine nicht moderierte Sendestrecke im für Wels spezifischen Programmformat.“

Mit Schreiben vom 19.10.2012 gab die Beschwerdegegnerin eine ergänzende Stellungnahme im Zulassungsverfahren ab, in der sie im Hinblick auf das geplante Programm im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ unter anderem ausführte:

„Der Bezug zum Versorgungsgebiet im von der Antragstellerin ausgestrahlten Programm wird außer durch die ‚üblichen‘ lokalen Programmelemente, die jedoch nach Ansicht und Erfahrung der Antragstellerin für die Herstellung des Lokalbezugs erfahrungsgemäß sehr wesentlich sind, durch Beiträge über lokale Ereignisse außerhalb von Lokalnachrichten und die Einbindung von Hörern im Rahmen der Moderationen hergestellt.

Die Hörer aus dem Versorgungsgebiet kommen im Wortprogramm der Antragstellerin, insbesondere in der Morningshow zu Wort. Sie sind aufgefordert, dort ihre Meinungen und Interessen bekannt zu geben und zu aktuellen gesellschaftlich relevanten Themen aus allen Bereichen (Politik, Chronik, Sport, Kultur, ‚Society‘) Stellung zu nehmen.

Die Antragstellerin weist darauf hin, dass sie im ... Antrag bereits ausführte, dass zumindest zu jeder halben Stunde eine regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet hergestellt wird, indem regionale und lokale Nachrichten, Wetter und Verkehrsinformationen verbreitet werden. Die Verkehrsnachrichten beschränken sich nicht auf das Verlesen von Staumeldungen, sondern auf weiterführende Informationen für die Hörer, etwa über den schnellsten Weg am Stau vorbei etc. In den redaktionellen Strecken wird ... über Veranstaltungen, Bälle, Vernissagen, Events etc. berichtet. Dies nicht bloß im Rahmen des Veranstaltungskalenders, sondern auch im Rahmen einer akustischen Vorschau und Rückblende.

Konkret erfolgt dies Mo-Fr in den Sendungen Morningshow, Wels am Vormittag, Wels am Nachmittag und Drive Time im Ausmaß von insgesamt rund 65 Minuten pro Tag und am Wochenende in der Sendung Wels am Wochenende.

Schließlich wird der Bezug zum Versorgungsgebiet auch durch die enge Kooperation der Antragstellerin mit der lokalen Wirtschaft, Vereinen aber auch öffentlichen Einrichtungen hergestellt. Diese Kooperation spielt sich nicht nur on air, sondern eben auch außerhalb des Hörfunkprogramms im Rahmen von Veranstaltungen etc. ab. Über diese wird dann im Hörfunkprogramm wiederum berichtet. Auch Kooperationen bei der Abwicklung von Veranstaltungen tragen natürlich zur Verankerung der Antragstellerin im Versorgungsgebiet bei.

Wie die Antragstellerin schon ausführte, wird das von ihr ausgestrahlte Programm zu 100 % von der Antragstellerin selbst gestaltet werden, wenn auch als Auftragsproduktion durch die Welle Salzburg GmbH & Co. KG nach den Vorgaben der Antragstellerin. ...

Sämtliche Programmteile werden eigens für die Antragstellerin zur Ausstrahlung in Wels produziert.

Die von Mo-Sa von 6-12 Uhr ausgestrahlten Programmteile werden zur Gänze in dem Sendestudio in Wels produziert, von den am Nachmittag ausgestrahlten Programmrubriken werden Teile – exklusiv für die Ausstrahlung in Wels – in Linz produziert (v.a. Programminhalte, die das Bundesland Oberösterreich insgesamt betreffen), Teile in Wels. Von Wels aus gibt es auch Live-Einstiege durch die Moderation. ...

...

Sowohl das Wort- als auch das Musikprogramm werden also völlig eigenständig für die Antragstellerin produziert.

Folgende Programmteile nehmen, wie schon ... ausgeführt, im Wortprogramm auf lokale Interessen Bedacht und sorgen für hohen Lokalbezug:

Mo-Fr: Morningshow, Wels am Vormittag, Weis am Nachmittag und Drive Time; Sa/So: Wels am Wochenende.

Ergänzend dazu weist die Antragstellerin noch einmal darauf, dass der hohe Lokalbezug insbesondere durch die Einbindung von Bewohnern im Versorgungsgebiet in die Programmgestaltung und die starke Präsenz bei Veranstaltungen im Versorgungsgebiet mit der anschließenden Berichterstattung im Programm der Antragstellerin hergestellt wird.“

2.2.6. Antrag auf Erweiterung des Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“

Am 10.10.2014 erfolgte aufgrund des Antrages der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung der Übertragungskapazität „LINZ 2 (STO-RK/Freinberg) 89,2 MHz“.

Mit Schreiben vom 18.12.2014 beantragte die Beschwerdegegnerin die Zuordnung der Übertragungskapazität „LINZ 2 (STO-RK/Freinberg) 89,2 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“, in eventuelle Zulassung unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität.

Mit Bescheid der KommAustria vom 24.06.2015, KOA 1.383/15-001, wurde der Beschwerdegegnerin die Übertragungskapazität „LINZ 2 (STO-RK/Freinberg) 89,2 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“ zugeordnet und der Name des Versorgungsgebietes auf „Linz-Wels“ geändert.

In ihrem Antrag führte die Beschwerdegegnerin aus, dass sich der Programmcharakter im Programm mit Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität nicht verändern werde. Die Musikfarbe, auch das Verhältnis von Wort zu Musik und die Serviceelemente würden unverändert bleiben, es solle aber in allen Programmelementen (Lokalnachrichten, Veranstaltungshinweise, Hinweise auf kulturelle Aktivitäten, Wetter- und Verkehrsnachrichten, Eventberichterstattung etc) in gleichem Ausmaß auf das Gebiet Linz eingegangen werden, wie auf das bestehende Sendegebiet Wels. Dies sei aufgrund des starken wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhangs der beiden Sendegebiete problemlos möglich. Auch politische und kulturelle Themen seien für beide Gebiete, die ja gemeinsam den größten Teil des Oberösterreichischen Zentralraums bilden, gleichermaßen von Bedeutung. Aufgrund der vielfältigen Zusammenhänge zwischen den Städten Wels und Linz und der Bedeutung von Linz als Landeshauptstadt auch für den Raum Wels, sei die Berichterstattung über Linz bereits jetzt ein fixer Bestandteil des Programms.

2.2.7. Tatsächlich gesendetes Programm im Versorgungsgebiet „Linz-Wels“

Die Beschwerdegegnerin strahlte im beschwerdegegenständlichen Zeitraum im Versorgungsgebiet „Linz-Wels“ dasselbe Wort- und Musikprogramm wie im Versorgungsgebiet „Steyr (90,4 MHz)“ aus.

Das von der Beschwerdegegnerin in ihren beiden Versorgungsgebieten ausgestrahlte Radioprogramm wurde im beschwerdegegenständlichen Zeitraum abgesehen von den zur halben und kurz vor der vollen Stunde gesendeten Lokalnachrichten, den regionalen Jingles und Openern sowie Teilen der Werbung vom Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH aus dem Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ übernommen. Abgesehen von den zuvor erwähnten Programmteilen wurde das im Versorgungsgebiet „Linz-Wels“ ausgestrahlte Programm somit sowohl hinsichtlich des Wort- als auch des Musikprogrammes zeit- und inhaltsgleich im Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ gesendet.

Die von der Beschwerdegegnerin von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH übernommenen Programmteile wurden im beschwerdegegenständlichen Zeitraum im Studio der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH in Wien produziert. Die von der Beschwerdegegnerin in ihren Versorgungsgebieten zweimal stündlich gesendeten Lokalnachrichten wurden im beschwerdegegenständlichen Zeitraum von zwei Reportern vor Ort recherchiert und von zwei weiteren Programmmitarbeitern der Beschwerdegegnerin für die beiden Versorgungsgebiete der Beschwerdegegnerin in den Studioräumlichkeiten der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH in Wien gestaltet.

Das in den beiden Versorgungsgebieten der Beschwerdegegnerin im beschwerdegegenständlichen Zeitraum gesendete Programm hat sich konkret wie folgt dargestellt:

Von der Beschwerdegegnerin wurde wochentags von 05:00 bis 21:00 Uhr ein moderiertes Programm ausgestrahlt. In der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr wurde Werbung gesendet, in der restlichen Zeit wurden neben Musik nur Jingles und Opener gespielt.

Das Sendeschema gestaltete sich an Wochentagen wie folgt:

00:00 bis 05:00 Uhr: unmoderiertes Programm, werbefrei

05:00 bis 09:00 Uhr: „Morgenshow“

09:00 bis 13:00 Uhr: „Live Show“

13:00 bis 16:00 Uhr: „Hitshow“

16:00 bis 19:00 Uhr: „Österreichshow“

19:00 bis 20:00 Uhr: „Hitwahl“

20:00 bis 22:00 Uhr: unmoderiertes Programm, mit Werbung

22:00 bis 00:00 Uhr: unmoderiertes Programm, werbefrei

Vom 18.01.2016 bis zum 24.02.2016 wurden von der Beschwerdegegnerin in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde Österreich- und Weltnachrichten ausgestrahlt. Nach diesen Österreich- und Weltnachrichten wurde jeweils ein – teilweise gesponserter – Wetterbericht für Österreich ausgestrahlt, wobei regelmäßig und ausschließlich die aktuellen Temperaturen in Wien, St. Pölten, Linz, Graz und Bregenz bekannt gegeben wurden. Auf den Wetterbericht folgte die Ausstrahlung – teilweise gesponserter – Verkehrsnachrichten, die Meldungen aus dem gesamten Bundesgebiet beinhalteten. Die in den beiden Versorgungsgebieten der Beschwerdegegnerin ausgestrahlten Österreich- und Weltnachrichten, inklusive Wetter- und Verkehrsupdates wurden zeit- und inhaltsgleich auch im Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ gesendet. Darüber hinaus waren im beschwerdegegenständlichen Zeitraum auch die Sponsorhinweise der Wetter- und Verkehrsnachrichten in den beiden Versorgungsgebieten der Beschwerdegegnerin und im Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ ident, wobei es sich am 18.01.2016 und 29.01.2016 um Sponsorhinweise für „mietenchecker.at“, „AutoSpa Q19“, „H2O Hoteltherme“ und „ARBÖ“ sowie am 10.02.2016 um die Sponsorhinweise für „clever fit Wien Döbling“, „Avanti“ und „ARBÖ“ gehandelt hat.

Vom 18.01.2016 bis zum 24.02.2016 wurden zwischen 06:00 und 19:00 Uhr jeweils zur halben und kurz vor der vollen Stunde unter dem Titel „Radio Ö24 Oberösterreich News“ Nachrichten aus Oberösterreich ausgestrahlt. Die Nachrichten umfassten lokale, regionale sowie überregionale Meldungen aus Oberösterreich. Die im gegenständlichen Versorgungsgebiet ausgestrahlten „Radio Ö24 Oberösterreich News“ wurden zeitgleich auch im Programm der Beschwerdegegnerin im Versorgungsgebiet „Steyr (90,4 MHz)“ gesendet. Im Rahmen der „Radio Ö24 Oberösterreich News“ wurden lokale Meldungen aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet lediglich anteilig gesendet. Konkret gestalteten sich die „Radio Ö24 Oberösterreich News“ im beschwerdegegenständlichen Zeitraum folgendermaßen:

Die zwischen 06:00 und 19:00 Uhr zweimal stündlich ausgestrahlten „Radio Ö24 Oberösterreich News“ umfassten jeweils drei Meldungen und hatten im beschwerdegegenständlichen Zeitraum eine durchschnittliche Dauer von 51:06 Sekunden (18.01.2016), 50:16 Sekunden (29.01.2016) bzw. 51:21 Sekunden (10.02.2016). Im Rahmen dieser täglich 26mal ausgestrahlten „Radio Ö24 Oberösterreich News“ wurden täglich insgesamt 78 Meldungen gesendet, von denen am 18.01.2016 zwölf das Versorgungsgebiet „Linz-Wels“ (das sind 15,38 % der gesamten „Radio Ö24 Oberösterreich News“) und eine das Versorgungsgebiet „Steyr (90,4 MHz)“ (das ist 1,28 % der gesamten „Radio Ö24 Oberösterreich News“), am 29.01.2016 34 das Versorgungsgebiet „Linz-Wels“ (das sind 43,59 % der gesamten „Radio Ö24 Oberösterreich News“) und acht das Versorgungsgebiet „Steyr (90,4 MHz)“ (das sind 10,26 % der gesamten „Radio Ö24 Oberösterreich News“) und

am 10.02.2016 37 das Versorgungsgebiet „Linz-Wels“ (das sind 47,44 % der gesamten „Radio Ö24 Oberösterreich News“) und zwölf das Versorgungsgebiet „Steyr (90,4 MHz)“ (das sind 15,38 % der gesamten „Radio Ö24 Oberösterreich News“) betrafen. Zwischen 19.01.2016 und 24.02.2016 betrafen von den täglich insgesamt 78 Meldungen im Durchschnitt acht bis neun das Versorgungsgebiet „Steyr (90,4 MHz)“. Die Auswertung des Programms der Beschwerdegegnerin vom 18.01.2016, 29.01.2016 und 10.02.2016 ergab im Hinblick auf die „Radio Ö24 Oberösterreich News“, dass Meldungen aus den Bezirken Linz, Wels, Steyr, Gmunden, Braunau, Eferding, Perg, Schärding, Freistadt, Ried im Innkreis, Kirchdorf an der Krems, Vöcklabruck sowie das Bundesland Oberösterreich betreffend, ausgestrahlt wurden.

Nach Ausstrahlung eines Werbeblockes wurde jeweils nach den „Radio Ö24 Oberösterreich News“ zur halben Stunde ein – teilweise gesponserter – Wetterbericht für Österreich ausgestrahlt, wobei wiederum ausschließlich die aktuellen Temperaturen in Wien, St. Pölten, Linz, Graz und Bregenz bekannt gegeben wurden. Auf den Wetterbericht folgten – teilweise gesponserte – Verkehrsnachrichten, die ebenfalls wiederum Meldungen aus dem gesamten Bundesgebiet betrafen. Die in den beiden Versorgungsgebieten der Beschwerdegegnerin ausgestrahlten Wetter- und Verkehrsnachrichten wurden zeit- und inhaltsgleich auch im Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ gesendet. Darüber hinaus waren auch die Sponsorhinweise der Wetter- und Verkehrsnachrichten im gegenständlichen Versorgungsgebiet, im Versorgungsgebiet „Steyr (90,4 MHz)“ sowie im Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ ident, wobei es sich am 18.01.2016 und 29.01.2016 um die Sponsorhinweise für „mietenchecker.at“, „AutoSpa Q19“, „H2O Hoteltherme“ und „ARBÖ“ sowie am 10.02.2016 um Sponsorhinweise für „clever fit Wien Döbling“, „Avanti“ und „ARBÖ“ gehandelt hat.

Zusätzlich zu den bereits beschriebenen Wortelementen wurden in den beiden Versorgungsgebieten der Beschwerdegegnerin von 05:00 bis 20:00 Uhr weitere Moderationselemente im Ausmaß von durchschnittlich rund fünfeinhalb Minuten pro Stunde (18.01.2016: 5:11 Minuten/Stunde, 29.01.2016: 5:13 Minuten/Stunde, 10.02.2016: 5:32 Minuten/Stunde) gesendet. Diese Moderationselemente wurden zeit- und inhaltsgleich auch im Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ gesendet.

Die Moderation umfasste abgesehen von der Ankündigung der folgenden Musiktitel, der Einspielung von Hörern mit ihren Musikwünschen, der mehrmals täglich erfolgten Ankündigung und Durchführung eines Gewinnspieles („Geld fürs Radiohören“), der Ausstrahlung von Breaking News (insbesondere Verkehrsnachrichten), Society News, Sportnews (News zum alpinen Skiweltcup, zur Skiflug WM am Kulm, zum Thema: Rapid am Weg in die Frühjahrssaison, News zum ÖFB Samsung Cup – Austria im Halbfinale, zum Spielstand Rapid gegen Admira), eines täglichen Netzupdates („Die Internetklickhits des Tages“), der Rubrik „Stars im Internet“ („Prominews im Internet“) sowie von mehreren von Hörern erzählten Witzen des Tages unter anderem auch die „Top Story des Tages“, deren Themen am 18.01.2016 „HC Strache bezeichnet Faymann als Staatsfeind Nr. Eins“, am 29.01.2016 die „Kandidatur von Norbert Hofer zur Bundespräsidentenwahl“ und am 10.02.2016 die „Bluttat im Bezirk Steyr Land“ sowie das „Zugunglück in Bayern“ waren. Die „Top Story des Tages“ fand im Rahmen der von 05:00 bis 09:00 Uhr ausgestrahlten „Morgenshow“ jeweils drei- bis viermal Erwähnung. Nicht festgestellt werden konnte, welche Themen in der Rubrik „Top Story des Tages“ an den übrigen Tagen im beschwerdegegenständlichen Zeitraum gesendet wurden.

Zusätzlich zu diesen Rubriken wurden in den Moderationselementen weitere tagesaktuelle Themen behandelt. Weitere Themen der Berichterstattung am 18.01.2016 waren unter anderem die Angelobung von Verteidigungsminister Mag. Hans Peter Doskozil, eine Vergewaltigung im Wiener Prater, die Verschärfung der Grenzkontrollen aufgrund der Flüchtlingskrise sowie das Promiskirennen in Spital am Semmering. Am 29.01.2016 wurden unter anderem folgende weitere Themen im Programm der Beschwerdegegnerin behandelt: Die Steuerreform, der 5-fach Jackpot im Lotto und der Akademikerball in Wien samt einer umfassenden Berichterstattung zu dadurch entstehenden Verkehrsbehinderungen. Am 10.02.2016 wurde in der Berichterstattung den Ergebnissen der Vorwahlen in New Hampshire breiter Raum eingeräumt, darüber hinaus wurde unter anderem über den bevorstehenden Songcontest, die bevorstehende Oscarverleihung und die Kandidatur von Richard Lugner zur Bundespräsidentenwahl berichtet. Schließlich waren die Fastenzeit und ein Vorfall in einer Damensauna in Krems Themen der Berichterstattung.

Im beschwerdegegenständlichen Zeitraum wurden im Programm der Beschwerdegegnerin zwischen 06:00 und 22:00 Uhr mehrere Werbeblöcke sowie einzelne Werbespots gesendet, die jedenfalls zeit- und teilweise auch inhaltsgleich im Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ ausgestrahlt wurden.

Zwischen 00:00 und 24:00 Uhr wurden im beschwerdegegenständlichen Zeitraum in den Versorgungsgebieten der Beschwerdegegnerin stündlich mehrmals regionale Jingles und Opener gesendet. Am 10.02.2016 wurden zwischen 05:00 und 07:00 Uhr im Programm der Beschwerdegegnerin dreimal regionale Jingles für das Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ ausgestrahlt.

Am 10.02.2016 wurde im Programm der Beschwerdegegnerin in den beiden Versorgungsgebieten „Linz-Wels“ und „Steyr (90,4 MHz)“ darüber hinaus insgesamt 13 mal eine Eigenwerbung für das Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ („Gewinner beim Radiotest“) ausgestrahlt. Schließlich forderte die Moderatorin am 10.02.2016 um ca. 16:20 Uhr und ca. 18:21 Uhr die Hörer auf, am Gewinnspiel für eine Jahresmitgliedschaft im Fitnesscenter „clever fit Wien Döbling“ teilzunehmen. Diese Elemente wurden zeit- und inhaltsgleich im Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ ausgestrahlt.

Vorweg ist im Hinblick auf die folgenden Detailauswertungen des Programms der Beschwerdegegnerin vom 18.01., 29.01. und 10.02.2016 festzuhalten, dass sich die Rubriken „Wortprogramm ident“, „Jingles/Opener ident“ und „Werbung/Sponsoring ident“ auf das Ausmaß der Überschneidung des von der Beschwerdegegnerin in ihren beiden Versorgungsgebieten gesendeten Programmes mit jenem der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ ausgestrahlten Programm beziehen.

Die Rubriken „regionales Wortprogramm“, „regionale Jingles/Opener“ und „regionale Werbung/Sponsoring“ beziehen sich auf das Ausmaß des ausschließlich für die beiden Versorgungsgebiete der Beschwerdegegnerin gestalteten Programms.

Eine Auswertung des Programms vom 18.01.2016 hat bezogen auf das Wortprogramm konkret folgendes Ergebnis gebracht:

Zeit	Wortprogramm ident (Sekunden)	regionales Wortprogramm (Sekunden)	Jingles/Opener ident (Sekunden)	regionale Jingles/Opener (Sekunden)	Werbung/Sponsoring ident (Sekunden)	regionale Werbung/Sponsoring (Sekunden)	Wortprogramm gesamt (Sekunden)
00:00-01:00	0	0	36	40	0	0	76
01:00-02:00	0	0	33	43	0	0	76
02:00-03:00	0	0	46	43	0	0	89
03:00-04:00	0	0	44	40	0	0	84
04:00-05:00	0	0	27	43	0	0	70
05:00-06:00	719	0	30	58	0	0	807
06:00-07:00	819	124	23	51	31	473	1521
07:00-08:00	839	129	18	45	29	437	1497
08:00-09:00	881	114	26	111	37	447	1616
09:00-10:00	566	88	33	92	44	493	1316
10:00-11:00	573	90	29	118	148	136	1094
11:00-12:00	522	93	20	125	191	163	1114
12:00-13:00	542	89	23	96	22	309	1081
13:00-14:00	402	90	46	80	21	320	959
14:00-15:00	447	99	38	43	202	188	1017
15:00-16:00	382	90	51	33	22	367	945
16:00-17:00	506	114	19	84	55	460	1238
17:00-18:00	500	127	38	86	228	199	1178
18:00-19:00	529	85	19	37	25	285	980
19:00-20:00	303	0	91	45	200	0	639
20:00-21:00	126	0	45	88	53	0	312
21:00-22:00	0	0	36	79	0	63	178
22:00-23:00	0	0	32	89	0	0	121
23:00-24:00	0	0	41	89	0	0	130
Gesamt	8656	1332	844	1658	1308	4340	18138

Der Wortanteil betrug somit in der Zeit von 00:00 bis 24:00 Uhr inklusive Jingles/Opener und Werbung am 18.01.2016 20,99 %. Das Ausmaß des von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH aus dem Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ übernommenen Wortprogramms (ohne Jingles/Opener und Werbung) betrug am 18.01.2016 10,02 %. Das eigens für die beiden Versorgungsgebiete der Beschwerdegegnerin gestaltete regionale Wortprogramm (ohne Jingles/Opener und Werbung) betrug 1,54 %. Von den am 18.01.2016 im Ausmaß von 2,89 % der Sendezeit gesendeten Jingles/Opener waren wiederum 1,92 % regionale Jingles/Opener. Von der im Ausmaß von 6,54 % der Sendezeit gesendeten Werbung handelte es sich im Ausmaß von 5,02 % um Werbung, die ausschließlich in den beiden Versorgungsgebieten der Beschwerdegegnerin gesendet wurde.

In Summe betrug daher das Ausmaß des regionalen Wortprogrammes am 18.01.2016 3,46 % (1,54 % regionales Wortprogramm + 1,92 % regionale Jingles/Opener) bzw. inklusive Werbung 8,48 %.

Eine Auswertung des Programms vom 29.01.2016 hat bezogen auf das Wortprogramm konkret folgendes Ergebnis gebracht:

Zeit	Wortprogramm ident (Sekunden)	regionales Wortprogramm (Sekunden)	Jingles/Opener ident (Sekunden)	regionale Jingles/Opener (Sekunden)	Werbung/Sponsoring ident (Sekunden)	regionale Werbung/Sponsoring (Sekunden)	Wortprogramm gesamt (Sekunden)
00:00-01:00	0	0	47	47	0	0	94
01:00-02:00	0	0	59	45	0	0	104
02:00-03:00	0	0	41	38	0	0	79
03:00-04:00	0	0	47	44	0	0	91
04:00-05:00	0	0	30	42	0	0	72
05:00-06:00	476	0	52	15	0	0	543
06:00-07:00	907	83	43	15	33	459	1540
07:00-08:00	841	127	28	59	229	199	1483
08:00-09:00	906	113	36	15	25	401	1496
09:00-10:00	495	88	41	83	226	186	1119
10:00-11:00	477	87	51	89	0	421	1125
11:00-12:00	453	100	33	39	43	411	1079
12:00-13:00	522	89	46	89	204	177	1127
13:00-14:00	484	109	37	107	226	207	1170
14:00-15:00	639	99	46	61	52	406	1303
15:00-16:00	560	93	102	19	44	378	1196
16:00-17:00	594	118	45	83	260	234	1334
17:00-18:00	590	113	66	76	42	426	1313
18:00-19:00	540	97	67	74	174	135	1087
19:00-20:00	402	0	105	44	159	126	836
20:00-21:00	138	0	56	85	27	36	342
21:00-22:00	0	0	48	111	0	56	215
22:00-23:00	0	0	53	88	0	0	141
23:00-24:00	0	0	80	75	0	0	155
Gesamt	9024	1316	1259	1443	1744	4258	19044

Der Wortanteil betrug somit in der Zeit von 00:00 bis 24:00 Uhr inklusive Jingles/Opener und Werbung am 29.01.2016 22,04 %. Das Ausmaß des von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH aus dem Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ übernommenen Wortprogramms (ohne Jingles/Opener und Werbung) betrug am 29.01.2016 10,44 %. Das eigens für die beiden Versorgungsgebiete der Beschwerdegegnerin gestaltete regionale Wortprogramm (ohne Jingles/Opener und Werbung) betrug 1,52 %. Von den am 29.01.2016 im Ausmaß von 3,12 % der Sendezeit gesendeten Jingles/Opener waren wiederum 1,67 % regionale Jingles/Opener. Von der im Ausmaß von 6,95 % der Sendezeit gesendeten Werbung handelte es sich im Ausmaß von 4,93 % um Werbung, die ausschließlich in den beiden Versorgungsgebieten der Beschwerdegegnerin gesendet wurde.

In Summe betrug daher das Ausmaß des regionalen Wortprogrammes am 29.01.2016 3,19 % (1,52 % regionales Wortprogramm + 1,67 % regionale Jingles/Opener) bzw. inklusive Werbung 8,12 %.

Eine Auswertung des Programms vom 10.02.2016 hat bezogen auf das Wortprogramm konkret folgendes Ergebnis gebracht:

Zeit	Wortprogramm ident (Sekunden)	regionales Wortprogramm (Sekunden)	Jingles/Opener ident (Sekunden)	regionale Jingles/Opener (Sekunden)	Werbung/Sponsoring ident (Sekunden)	regionale Werbung/Sponsoring (Sekunden)	Wortprogramm gesamt (Sekunden)
00:00-01:00	0	0	57	43	0	0	100
01:00-02:00	0	0	46	40	0	0	86
02:00-03:00	0	0	43	39	0	0	82
03:00-04:00	0	0	32	45	0	0	77
04:00-05:00	0	0	41	39	0	0	80
05:00-06:00	628	0	77	39	0	0	744
06:00-07:00	910	72	34	24	15	357	1412
07:00-08:00	843	128	52	29	208	231	1491
08:00-09:00	889	119	40	24	46	394	1512
09:00-10:00	698	96	41	68	171	166	1240
10:00-11:00	589	87	43	30	186	154	1089
11:00-12:00	606	101	41	34	127	124	1033
12:00-13:00	690	87	47	17	184	171	1196
13:00-14:00	455	95	41	66	382	0	1039
14:00-15:00	613	98	22	113	6	327	1179
15:00-16:00	638	93	56	36	9	334	1166
16:00-17:00	557	117	44	93	205	153	1169
17:00-18:00	485	118	65	90	39	381	1178
18:00-19:00	376	90	32	40	32	340	910
19:00-20:00	441	0	91	45	5	199	781
20:00-21:00	175	0	54	38	35	0	302
21:00-22:00	47	0	35	130	54	0	266
22:00-23:00	47	0	55	89	0	0	191
23:00-24:00	47	0	68	84	0	0	199
Gesamt	9734	1301	1157	1295	1704	3331	18522

Der Wortanteil betrug somit in der Zeit von 00:00 bis 24:00 Uhr inklusive Jingles/Opener und Werbung am 10.02.2016 21,44 %. Das Ausmaß des von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH aus dem Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ übernommenen Wortprogramms (ohne Jingles/Opener und Werbung) betrug am 10.02.2016 11,27 %. Das eigens für die beiden Versorgungsgebiete der Beschwerdegegnerin gestaltete regionale Wortprogramm (ohne Jingles/Opener und Werbung) betrug 1,51 %. Von den am 10.02.2016 im Ausmaß von 2,84 % der Sendezeit gesendeten Jingles/Opener waren wiederum 1,49 % regionale Jingles/Opener. Von der im Ausmaß von 5,83 % der Sendezeit gesendeten Werbung handelte es sich im Ausmaß von 3,86 % um Werbung, die ausschließlich in den beiden Versorgungsgebieten der Beschwerdegegnerin gesendet wurde.

In Summe betrug daher das Ausmaß des regionalen Wortprogrammes am 10.02.2016 3 % (1,51 % regionales Wortprogramm + 1,49 % regionale Jingles/Opener) bzw. inklusive Werbung 6,86 %.

Insgesamt betrug das von der Beschwerdegegnerin am 18.01.2016 von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH aus dem Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ übernommene Wortprogramm (inklusive Jingles/Opener und Werbung) am 18.01.2016 12,51 %, am 29.01.2016 13,92 % und am 10.02.2016 14,58 %. Bezogen auf das Wort- und Musikprogramm betrug die Überschneidung der Programme der Beschwerdegegnerin mit jenem der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ von 00:00 bis 24:00 Uhr am 18.01.2016 91,52 %, am 29.01.2016 91,88 % und am 10.02.2016 93,14 %.

Die Beschwerdegegnerin hat von 22:00 bis 05:00 Uhr und somit sieben Stunden bzw. im Ausmaß von 29,27 % ihrer Sendezeit ein werbefreies, unmoderiertes Musikprogramm gesendet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das gesamte Wort- und Musikprogramm der Beschwerdegegnerin im Zeitraum vom 18.01.2016 bis zum 24.02.2016 zeit- und inhaltsgleich in den beiden Versorgungsgebieten der Beschwerdegegnerin („Linz-Wels“ und „Steyr (90,4 MHz)“) gesendet wurde. Abgesehen von den zur halben und kurz vor der vollen Stunde gesendeten Lokalnachrichten, den regionalen Jingles und Opern sowie Teilen der

Werbung wurde das in den beiden Versorgungsgebieten der Beschwerdegegnerin ausgestrahlte Wort- und Musikprogramm vom Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ übernommen und zeit- und inhaltsgleich auch im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ ausgestrahlt. Im Hinblick auf den Umfang an lokalen Beiträgen war festzustellen, dass im Programm der Beschwerdegegnerin Lokalnachrichten gesendet wurden, die das gegenständliche Versorgungsgebiet jedoch nur anteilig betrafen und in gleichem bzw. größerem Umfang auch Meldungen aus anderen Bezirken in Oberösterreich bzw. das Bundesland betreffend umfassten. Auch die zusätzlich ausgestrahlten Moderationselemente wiesen größtenteils keinen Bezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet auf, sondern zielten auf die Bevölkerung im gesamten Bundesgebiet bzw. zu einem erheblichen Teil im Bundesland Wien ab.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Zulassungen der Beschwerdeführerinnen ergeben sich aus den zitierten Zulassungsbescheiden.

Die Feststellungen zu den Zulassungen und zur gesellschaftlichen Struktur der Beschwerdegegnerin sowie zu den Zulassungen der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ergeben sich aus den zitierten Zulassungsbescheiden und dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zum Antrag der Beschwerdegegnerin auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ beruhen auf den Angaben im Antrag vom 07.09.2012 sowie den mit Schreiben vom 19.10.2012 eingebrachten Ergänzungen. Die Feststellungen zum Antrag der Beschwerdegegnerin auf Zuordnung der Übertragungskapazität „LINZ 2 (STO-RK/Freinberg) 89,2 MHz“ beruhen auf den Angaben im Antrag vom 18.12.2014.

Die Feststellung, dass die Beschwerdegegnerin im beschwerdegegenständlichen Zeitraum im gegenständlichen Versorgungsgebiet dasselbe Wort- und Musikprogramm wie im Versorgungsgebiet „Steyr (90,4 MHz)“ ausgestrahlt hat, ergibt sich aus der Einsichtnahme der KommAustria in die von der Beschwerdegegnerin vorgelegten Aufzeichnungen der in den beiden Versorgungsgebieten ausgestrahlten Hörfunkprogramme vom 18.01., 29.01. und 10.02.2016 sowie der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 20.04.2016.

Die Feststellung, dass das von der Beschwerdegegnerin in den beiden Versorgungsgebieten ausgestrahlte Radioprogramm im beschwerdegegenständlichen Zeitraum abgesehen von den zur halben und kurz vor der vollen Stunde gesendeten Lokalnachrichten, den regionalen Jingles und Openern sowie Teilen der Werbung vom Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ übernommen wurde, ergibt sich aus den Stellungnahmen der Beschwerdegegnerin vom 23.03.2016 und 20.04.2016. Die Feststellung, dass – abgesehen von den zuvor erwähnten Programmteilen – das in den beiden Versorgungsgebieten der Beschwerdegegnerin ausgestrahlte Programm sowohl hinsichtlich des Wort- als auch des Musikprogrammes zeit- und inhaltsgleich im Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ gesendet wurde, ergibt sich aus einem Vergleich der von der Beschwerdegegnerin vorgelegten Aufzeichnungen vom 18.01.2016, 29.01.2016 und 10.02.2016 mit den von der KommAustria angefertigten Sendungsmitschnitten des von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ ausgestrahlten Programms von diesem Tagen.

Die Feststellungen, dass die von der Beschwerdegegnerin von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH übernommenen Programmteile im Studio der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH in Wien produziert wurden und die von der Beschwerdegegnerin gesendeten Lokalnachrichten von zwei Reportern vor Ort recherchiert und von zwei weiteren Programmmitarbeitern der Beschwerdegegnerin für die beiden Versorgungsgebiete in den Studioräumlichkeiten der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH in Wien gestaltet wurden, ergeben sich aus der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 23.03.2016.

Die Feststellungen zu dem im beschwerdegegenständlichen Zeitraum tatsächlich gesendeten Programm der Beschwerdegegnerin ergeben sich insgesamt aus den Angaben der Beschwerdegegnerin in den Stellungnahmen vom 23.03.2016 und 20.04.2016, aus dem Vorbringen der Beschwerdeführerinnen in der Beschwerde vom 25.02.2016 und der Stellungnahme vom 14.04.2016 sowie den vorgelegten Aufzeichnungen und Playlists der Beschwerdegegnerin vom 18.01., 29.01. und 10.02.2016, in welche die KommAustria Einsicht genommen hat. Die konkreten Feststellungen, in welchem Umfang das von der Beschwerdegegnerin in ihren beiden Versorgungsgebieten ausgestrahlte Programm sowohl hinsichtlich des Wort- als auch des Musikprogrammes zeit- und inhaltsgleich auch im Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ gesendet wurde, ergeben sich aus einem Vergleich der von der Beschwerdegegnerin vorgelegten Aufzeichnungen vom 18.01., 29.01. und 10.02.2016 mit den von der KommAustria angefertigten Sendungsmitschnitten des von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ ausgestrahlten Programms von diesem Tagen.

Die Feststellung zum Durchschnitt jener Meldungen, die zwischen 19.01.2016 und 24.02.2016 im Rahmen der „Radio Ö24 Oberösterreich News“ das Versorgungsgebiet „Steyr (90,4 MHz)“ betrafen, ergibt sich aus der von der Beschwerdegegnerin im Beschwerdeverfahren betreffend das Versorgungsgebiet „Steyr (90,4 MHz)“ vorgelegten Detailauswertung.

Nicht festgestellt werden konnte, welche Themen in der Rubrik „Top Story des Tages“ an den übrigen Tagen im beschwerdegegenständlichen Zeitraum gesendet wurden, da sich die von der Beschwerdegegnerin vorgelegte Liste der in der Rubrik „Top Story des Tages“ behandelten Themen allgemein auf den Zeitraum vom 11.01.2016 bis zum 11.03.2016 bezieht und nicht ersichtlich ist, welche Themen konkret an welchem Tag behandelt wurden.

Die Feststellungen zum konkreten Umfang des am 18.01., 29.01. und 10.02.2016 gesendeten Wortprogramms, einschließlich der Auswertung des Ausmaßes des regionalen Wortprogramms sowie des mit dem Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ identen Wortprogramms ergeben sich aus der Auswertung der von der Beschwerdegegnerin vorgelegten Aufzeichnungen ihres Radioprogramms vom 18.01., 29.01. und 10.02.2016 und einem Vergleich der von der KommAustria angefertigten Sendungsmitschnitte des von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ an diesen Tagen ausgestrahlten Hörfunkprogramms.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 24 PrR-G obliegt die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes der Regulierungsbehörde. Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach diesem Bundesgesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Beschwerde Voraussetzungen

Die §§ 25 und 26 PrR-G lauten:

„Beschwerden

§ 25. (1) *Die Regulierungsbehörde entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden*

- 1. einer Person, die durch diese Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;*
- 2. einer Person, die einen Hauptwohnsitz in dem Bundesland hat, für dessen Bereich dem in Beschwerde gezogenen Hörfunkveranstalter die Zulassung erteilt wurde und die vom Wahlrecht zum Landtag nicht ausgeschlossen ist, sofern eine solche Beschwerde von mindestens 100 derartigen Personen unterstützt wird; die Unterstützung ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Person, die die Beschwerde unterstützt, festgestellt werden kann,*
- 3. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.*

(2) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen.

(3) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Hörfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen.

Entscheidung

§ 26. (1) *Die Regulierungsbehörde hat über Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt des Einlangens der Beschwerde, zu entscheiden.*

(2) Die Regulierungsbehörde kann auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Hörfunkveranstalter auftragen, wann und in welcher Form diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.“

4.3. Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Gemäß § 25 Abs. 2 PrR-G sind Beschwerden innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Gemäß § 30

Abs. 2 PrR-G werden bei Beschwerden an die Regulierungsbehörde die Tage des Postenlaufs in die Frist nicht eingerechnet.

Die Beschwerde vom 25.02.2016 langte am selben Tag bei der KommAustria ein. Die im Beschwerdeschriftsatz behaupteten Rechtsverletzungen umfassen den Zeitraum vom 18.01.2016 bis zum 24.02.2016. Der Zeitraum fällt in die gemäß § 25 Abs. 2 PrR-G vorgesehene Frist, sodass die Beschwerde rechtzeitig ist.

4.4. Beschwerdelegitimation

Die Beschwerdeführerinnen stützen ihre Beschwerdelegitimation auf § 25 Abs. 1 Z 3 PrR-G. Gemäß § 25 Abs. 1 Z 3 PrR-G entscheidet die Regulierungsbehörde über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

Die Beschwerdeführerinnen bringen im Wesentlichen vor, dass sie mit der Beschwerdegegnerin am Hörer- und Hörfunkwerbemarkt in Oberösterreich im direkten Wettbewerb stünden. Durch die nicht rechtskonforme Programmgestaltung erspare sich die Beschwerdegegnerin Kosten; diese rechtswidrige Kostenersparnis führe zu einer Liquidität, die die Beschwerdegegnerin etwa in Marketing- und Werbeverkaufsaktivitäten investieren könne. Die Beschwerdegegnerin könne dadurch jene Personalkosten, die sie mangels eigener lokaler Programmgestaltung erspare, in Personalkosten beim Verkauf von Werbung investieren. Die rechtswidrige Ersparnis könne für Werbekampagnen in Drittmedien oder in der Außenwerbung oder für Marktforschung verwendet werden, wodurch die Absatzmöglichkeiten der Beschwerdegegnerin gefördert, jene der Beschwerdeführerinnen gemindert werden oder zumindest gemindert werden könnten. Es bestehe kein Zweifel, dass die geltend gemachten Rechtsverletzungen die wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Beschwerdeführerinnen berühren würden. Rechtliche Interessen der Beschwerdeführerinnen würden überdies insoweit berührt, als die geltend gemachte Rechtsverletzung zwingend die Einleitung eines Verfahrens zum Entzug der Zulassung der Beschwerdegegnerin gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G zur Folge haben müsste.

§ 25 Abs. 1 Z 3 PrR-G wurde mit der Novelle BGBl. I 50/2010 ins PrR-G aufgenommen und entspricht der in § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G geregelten Konkurrentenbeschwerde, weshalb auf die umfangreiche Entscheidungspraxis zu dieser Bestimmung verwiesen werden kann. Der BKS hat zur mit § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G idGF gleichlautenden Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. d ORF-G idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 50/2010 ausgesprochen, dass für die Antragslegitimation nach dieser Bestimmung die Behauptung des durch die Rechtsverletzung bedingten Eingriffs in wirtschaftliche oder rechtliche Interessen eines Unternehmens genügt. Aufgrund dieser Bestimmung kann eine Beschwerde auch bei mittelbarer Schädigung (entgangener Gewinn, Ausbleiben eines Vorteils) oder selbst dann, wenn noch kein Schaden eingetreten ist, erhoben werden. Antragsvoraussetzung ist die Darlegung der Auswirkungen rechtlicher oder wirtschaftlicher Art (vgl. BKS 14.12.2004, GZ 611.933/0003-BKS/2004).

Für das Vorliegen einer Beschwerdelegitimation nach § 25 Abs. 1 Z 3 PrR-G reicht die Darlegung von zumindest im Bereich des Möglichen liegenden Berührungen rechtlicher oder wirtschaftlicher Interessen des beschwerdeführenden Unternehmens aus (vgl. z.B. BKS 29.01.2007, GZ 611.956/0002-BKS/2007, ebenfalls zu § 36 Abs. 1 Z 1 lit. d ORF-G idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 50/2010). Voraussetzung dafür, dass durch eine behauptete Verletzung des PrR-G wirtschaftliche Interessen eines gemäß § 25 Abs. 1 Z 3 PrR-G beschwerdeführenden Unternehmens berührt werden, ist das Vorliegen eines

Wettbewerbsverhältnisses zwischen dem beschwerdeführenden Unternehmen und dem Beschwerdegegner (vgl. etwa BKS 25.09.2006, GZ 611.933/0006-BKS/2006, wiederum zu § 36 Abs. 1 Z 1 lit. d ORF-G idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 50/2010).

Die Beschwerdeführerin Life Radio GmbH & Co KG ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 02.11.2007, KOA 1.140/07-011, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oberösterreich“. Das von der Beschwerdeführerin Life Radio GmbH & Co KG veranstaltete Programm „Life Radio“ umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug für eine Zielgruppe von 14 bis 49 Jahren. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Oberösterreich, wobei die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv miteinbezogen werden. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 50iger, 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

Die Beschwerdeführerin Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 29.10.2014, KOA 1.378/14-009, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung Hörfunk im Versorgungsgebiet „Traunviertel und Teile des Hausruckviertels“. Bei dem von der Beschwerdeführerin Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG veranstalteten Programm handelt es sich um ein 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Musikformat stellt zum einen auf englischsprachige Oldies aus den 60er, 70er und 80er Jahren, zum anderen auf Austro-Pop und Austro-Alpen-Pop ab, wobei auch romantische italienische Musik und sanfte Hits der letzten 20 Jahre im „Soft-AC Format“ einen Bestandteil des Musikprogramms bilden. Das Wortprogramm beinhaltet im Wesentlichen Welt- und Österreichnachrichten, lokale Nachrichten, Wetterservice und Verkehrsservice. Das Verhältnis zwischen Musik- und Wortanteil beträgt etwa 70:30. Das Programm wird zu 95 % der Gesamtsendezeit eigengestaltet.

Die Beschwerdeführerinnen stehen somit jedenfalls in einem Wettbewerbsverhältnis zur Beschwerdegegnerin als Veranstalterin eines Radioprogramms im Versorgungsgebiet „Linz-Wels“, wobei es nicht unplausibel erscheint, dass sich aufgrund der behaupteten rechtswidrigen Programmgestaltung der Beschwerdegegnerin für die Beschwerdeführerinnen Nachteile im Hinblick auf den Werbezeitenverkauf ergeben. Es ist daher im Sinne der zitierten Rechtsprechung nicht ausgeschlossen, dass durch die behauptete Rechtsverletzung eine (zumindest) mittelbare Schädigung der Beschwerdeführerinnen in Form des Ausbleibens eines wirtschaftlichen Vorteils und somit ein Eingriff in ihre Interessen im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 3 ORF-G gegeben sein kann, weshalb die Beschwerdelegitimation schon aus diesem Grund zu bejahen ist.

4.5. Behauptete Rechtsverletzungen

4.5.1. Grundlegende Änderung des Programmcharakters

§ 28 Abs. 2 PrR-G lautet:

„(2) Das Verfahren zum Entzug der Zulassung ist weiters einzuleiten, wenn ein Veranstalter von analogem terrestrischem Hörfunk den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms (§ 3 Abs. 2) wie insbesondere durch eine Änderung der Programmgestaltung oder eine wesentliche Änderung der

Programmdauer grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.“

§ 28a Abs. 1 PrRG lautet:

„Änderung des Programmcharakters

§ 28a. (1) *Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 liegt – unter Berücksichtigung des jeweiligen Zulassungsbescheides – insbesondere vor:*

- 1. bei einer wesentlichen Änderung des Musikformats, wenn damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist;*
- 2. bei einer wesentlichen Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt;*
- 3. bei einem Wechsel zwischen Sparten- und Vollprogramm oder zwischen verschiedenen Sparten;*
- 4. bei einem Wechsel zwischen nichtkommerziellem und kommerziellem Programm.“*

Die Gesetzesmaterialien (Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR XXII. GP) führen dazu aus:

„Die grundlegende Änderung des Programmcharakters kann gemäß § 28 PrR-G zum Entzug der Zulassung führen. Zur Verbesserung der Rechts- und Planungssicherheit der Hörfunkveranstalter soll in § 28a eine demonstrative Aufzählung erfolgen, in welchen Fällen von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters auszugehen ist. Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzuhalten:

Nicht bei jeder Änderung des Musikformats (etwa von AC zu Hot AC) liegt eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vor; dies wird nur dann der Fall sein, wenn damit nicht nur eine graduelle Veränderung der angesprochenen Zielgruppe erfolgt, sondern ein „Austausch“ der Zielgruppe zu erwarten ist, etwa bei einem Umstieg von einem Alternative- oder CHR-Programm auf ein Oldie- und Schlagerradio oder umgekehrt.

Werden wesentliche Änderungen am Wortanteil oder am Anteil eigengestalteter Beiträge vorgenommen, die ebenfalls zu einer Neupositionierung des Programms führen, so kann auch von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters ausgegangen werden – dies wäre etwa der Fall, wenn von einem vorwiegend musikorientierten Programm mit nur wenigen kurzen Veranstaltungshinweisen auf ein „informationslastiges“, talk-orientiertes Programm umgestiegen wird.

[...]

Im Hinblick darauf, dass der Zulassungsantrag Grundlage der Entscheidung im Auswahlverfahren ist, kann eine unbeschränkte Änderung des Programms nicht zugelassen werden, würde doch in diesem Fall das Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G überflüssig werden. Zu berücksichtigen sind bei Programmänderungen insbesondere die Interessen der Mitbewerber um die Zulassung, der weiteren im Verbreitungsgebiet am Markt aktiven privaten Hörfunkveranstalter, der Hörer sowie schließlich die öffentlichen Interessen, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen waren (etwas die Medien- und Angebotsvielfalt).“

Die Bestimmung des § 28a Abs. 1 PrR-G ergänzt die Regelung des § 28 Abs. 2 PrR-G und gibt mittels einer beispielhaften Aufzählung Aufschluss darüber, wann eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vorliegen kann. § 28a Abs. 1 PrR-G legt demonstrativ fest, bei welchen Änderungen des Programms von einer grundlegenden Programmänderung auszugehen ist. Dabei müssen die aufgezählten Änderungen des Programms nicht kumulativ vorliegen, sondern jede der in § 28a Abs. 1 PrR-G aufgezählten Programmänderungen stellt für sich eine grundlegende Programmänderung dar.

Die Beschwerdeführerinnen bringen in ihrer Beschwerde vor, dass die Beschwerdegegnerin den Umfang und den Inhalt des Wortanteils sowie den Anteil der eigengestalteten Beiträge in einem einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms gleichkommenden Weise wesentlich geändert habe. Nach Auffassung der Beschwerdeführerinnen liege der übernommene Fremdanteil bei weit über 90 %, weshalb von einer Eigengestaltung keine Rede sein könne. Ein Lokalbezug finde sich nur in den Lokalnachrichten. Wetter und Verkehr würden vom Moderator live in Wien für alle Stationen gleich moderiert, wodurch lokale Besonderheiten vollständig entfallen würden. Lokale Veranstaltungstipps, Eventberichterstattung, aktuelle Berichterstattung über das öffentliche, gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben würden für das Versorgungsgebiet „Linz-Wels“ vollkommen fehlen. Die Beschwerde bezieht sich daher zum einen auf eine wesentliche Änderung des Anteils eigengestalteter Beiträge und zum anderen auf eine wesentliche Änderung des Inhalts des Wortanteils.

Im gegenständlichen Verfahren ist daher zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms durch eine wesentliche Änderung des Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt (§ 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G), grundlegend verändert hat.

Gemäß dem Zulassungsbescheid der Beschwerdegegnerin vom 28.05.2013, KOA 1.375/13-007, umfasst das genehmigte Programm *„Welle 1 Wels‘ ein eigengestaltetes deutschsprachiges 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug sowohl im Musik- als auch im Wortprogramm für die Zielgruppe der 14 bis 49-Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der unter 40-Jährigen. Das Musikprogramm ist im ‚Adult Contemporary‘ Format gestaltet und beinhaltet eine ausgewogene Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität seit den 80-er Jahren des vergangenen Jahrhunderts bis heute in breiter Rotation und diversen Segmenten der Stilrichtungen ‚Pop & Rock‘ (wie etwa ‚Soft Pop‘, Pop-Rock, Modern Rock, PopDance u.ä.). Der Wortanteil richtet den Fokus auf Serviceorientierung und Lokalität und umfasst insbesondere Lokalnachrichten, lokale Wetter- und Verkehrsinformationen zumindest zu jeder halben Stunde sowie regelmäßige aktuelle Berichterstattung aus dem Versorgungsgebiet über das öffentliche, gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet“.*

Diese Festlegung entspricht dem von der Beschwerdegegnerin im Zulassungsverfahren beantragten Programm. So brachte diese im Zulassungsverfahren vor, dass das von ihr geplante Programm zu 100 % eigengestaltet werde. Programmübernahmen von einem anderen Hörfunkveranstalter werde es bei der Beschwerdegegnerin nicht geben. Im redaktionellen Programm würden vorwiegend die regionalen und lokalen Interessen und Bedürfnisse der HörerInnen des Versorgungsgebiets „Wels“ berücksichtigt. Der hohe Lokalbezug des Wortprogramms werde insbesondere durch regionale und lokale Nachrichten, durch Wetter- und Verkehrsinformationen zumindest zu jeder halben Stunde und regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet „Wels“ hergestellt. Ergänzend führte die Beschwerdegegnerin im Zulassungsverfahren aus, dass sämtliche Programmteile eigens für die Beschwerdegegnerin

zur Ausstrahlung in Wels produziert und sowohl das Wort- als auch das Musikprogramm völlig eigenständig für die Beschwerdegegnerin produziert würden. Der Bezug zum Versorgungsgebiet im ausgestrahlten Programm werde außer durch die „üblichen“ lokalen Programmelemente, die jedoch nach Ansicht und Erfahrung der Beschwerdegegnerin für die Herstellung des Lokalbezugs erfahrungsgemäß sehr wesentlich seien, durch Beiträge über lokale Ereignisse außerhalb von Lokalnachrichten und die Einbindung von Hörern im Rahmen der Moderationen hergestellt.

In ihrem Erweiterungsantrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „LINZ 2 (STO-RK/Freinberg) 89,2 MHz“ führte die Beschwerdegegnerin aus, dass sich der Programmcharakter mit Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität nicht verändern werde. Die Musikfarbe, auch das Verhältnis von Wort zu Musik und die Serviceelemente würden unverändert bleiben, es solle aber in allen Programmelementen (Lokalnachrichten, Veranstaltungshinweise, Hinweise auf kulturelle Aktivitäten, Wetter- und Verkehrsnachrichten, Eventberichterstattung etc) in gleichem Ausmaß auf das Gebiet Linz wie auf das bestehende Sendegebiet Wels eingegangen werden. Aufgrund der vielfältigen Zusammenhänge zwischen den Städten Wels und Linz und der Bedeutung von Linz als Landeshauptstadt auch für den Raum Wels, sei die Berichterstattung über Linz bereits jetzt ein fixer Bestandteil des Programms.

Aus den Feststellungen im vorliegenden Verfahren ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin im beschwerdegegenständlichen Zeitraum im Versorgungsgebiet „Linz-Wels“ das von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ ausgestrahlte Programm – abgesehen von einzelnen Lokalinhalten – weitgehend übernommen hat. Bezogen auf das Musikprogramm waren die Playlists mit dem Programm der Beschwerdegegnerin und dem Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ identisch. Das Musikprogramm wurde somit von der Beschwerdegegnerin zur Gänze vom Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ übernommen. Zudem waren auch große Bereiche des Wortprogramms inklusive der Moderation identisch. Programmteile, die nicht mit dem Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ deckungsgleich waren, sondern nur im Programm der Beschwerdegegnerin gesendet wurden, waren die zweimal in der Stunde gesendeten Lokalnachrichten, die jedoch nicht durchwegs lokal waren, die regionalen Jingles und Opener sowie Teile der Werbung. Insgesamt betrug das von der Beschwerdegegnerin am 18.01.2016 von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH aus dem Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ übernommene Wortprogramm am 18.01.2016 12,51 %, am 29.01.2016 13,92 % und am 10.02.2016 14,58 %. Bezogen auf das Gesamtprogramm der Beschwerdegegnerin (Wort- und Musikprogramm) waren am 18.01.2016 91,52 %, am 29.01.2016 91,88 % und am 10.02.2016 93,14 % des Programms der Beschwerdegegnerin mit dem Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ ident.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurden sämtliche Lokalnachrichten, von der Beschwerdegegnerin im Studio der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH in Wien gestaltet. Auch das übrige von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH übernommene Programm wurde im Studio der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH in Wien zentral moderiert.

Weiters ergaben die Feststellungen, dass das von der Beschwerdegegnerin im Versorgungsgebiet „Linz-Wels“ im beschwerdegegenständlichen Zeitraum ausgestrahlte Programm von der Beschwerdegegnerin zeit- und inhaltsgleich auch im Versorgungsgebiet

„Steyr (90,4 MHz)“ ausgestrahlt wurde. Vor diesem Hintergrund wurden Beiträge mit Lokalbezug in dem von der Beschwerdegegnerin in ihren beiden Versorgungsgebieten ausgestrahlten Programmen nur im anteiligen Umfang berücksichtigt und daher im gegenständlichen Versorgungsgebiet unter anderem auch eine Vielzahl von Lokalnachrichten ausgestrahlt, die Nachrichten aus dem weiteren Versorgungsgebiet der Beschwerdegegnerin beinhalteten.

Vor diesem Hintergrund ist daher zunächst der Frage nachzugehen, ob aufgrund der Programmübernahme bzw. Programmgestaltung der Umfang an eigengestalteten Beiträgen und/oder der Inhalt des Wortanteils in einer Weise verändert wurden, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms der Beschwerdegegnerin geführt hat.

Die hier gegenständliche Beurteilung des Umfangs der Eigengestaltung erstreckt sich dabei nicht alleine auf das Wortprogramm; so sind in diese nach der Rechtsprechung des BKS auch Musiksendungen miteinzubeziehen, weil auch in der Gestaltung der Musiksendung ein gestalterisches Element liegt und gerade das Musikformat eine maßgebliche Bindung des Hörers an ein bestimmtes Programm zu begründen vermag (vgl. zu § 6 PrR-G: BKS 18.06.2007, GZ 611.054/0001-BKS/2006).

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin im gegenständlichen Zeitraum neben Teilen des Wortprogramms das gesamte Musikprogramm vom Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH aus dem Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ übernommen hat. Vor dem Hintergrund, dass die übernommenen Programmelemente im Studio in Wien gestaltet und in verschiedenen Versorgungsgebieten innerhalb der Unternehmensgruppe „mehrfach verwertet“ wurden, ist fraglich, ob diese im Sinne des Gesetzes eigengestaltet sind.

Die übernommenen Programmteile machen im täglichen Gesamtprogramm der Beschwerdegegnerin zwischen 91,52 % und 93,14 % aus. Nach der Festlegung im Zulassungsbescheid ist das Programm der Beschwerdegegnerin im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu 100 % eigengestaltet.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (im Folgenden: VwGH) ist das Kriterium „Umfang an eigengestalteten Beiträgen“ im Auswahlverfahren – für sich alleine – noch nicht entscheidungsrelevant, weil es vor allem auch darauf ankommt, inwieweit das Programmangebot auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung Bedacht nehmen wird und welche Inhalte durch eigengestaltete Sendungen transportiert werden (vgl. BKS 31.02.2011, GZ 611.033/0004-BKS/2011 unter Verweis auf die Erkenntnisse des VwGH 18.02.2009, ZI. 2005/04/0293 und 15.09.2006, ZI. 2005/04/0050). Darüber hinaus muss nach der Rechtsprechung des BKS das Programm im Hinblick auf die Lokalität nicht zwingend im Versorgungsgebiet selbst gestaltet werden (vgl. etwa BKS 31.03.2005, GZ 611.112/0001-BKS/2005). Bei der Auswahlentscheidung ist nämlich im Lichte des § 6 PrR-G nicht der Sitz, sondern vielmehr der Lokalbezug im Programm (an sich) entscheidungswesentlich (vgl. BKS 31.03.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008), mag auch die Produktion vor Ort im Auswahlverfahren ein Indiz für den Lokalbezug sein (vgl. BKS 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005).

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass es im Hinblick auf die Eigengestaltung wie auch den Bezug zum Versorgungsgebiet zwar nicht allein darauf ankommen kann, ob das Programm im Versorgungsgebiet direkt oder aber außerhalb des Versorgungsgebietes produziert wird (hinsichtlich Lokalbezug und Ort der Gestaltung: vgl. BKS 31.3.2005, GZ 611.150/0002-BKS/2004; BKS 1.9.2008, GZ 611.011/0005-BKS/2008). Wie jedoch der BKS auch schon mehrfach in Zusammenhang mit § 6 PrR-G ausgesprochen hat, ist „die

Annahme, dass bei einem für mehrere Versorgungsgebiete produzierten Inhalt der Bezug zum jeweiligen Versorgungsgebiet geringer ist, als bei einem eigens für das Versorgungsgebiet produzierten Inhalt, nicht von vorneherein unschlüssig“ (BKS 31.03.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008).

Der Beschwerdegegnerin ist zwar darin zuzustimmen, dass die mehrfache Verwertung von Sendeeinheiten eines Programms innerhalb einer Unternehmensgruppe das Kriterium der „Eigengestaltung“ nicht (zwingend) ausschliesse, allerdings geht die KommAustria vor dem Hintergrund der eben erwähnten Rechtsprechung davon aus, dass die Festlegung des Ausmaßes der Eigengestaltung keinen Selbstzweck darstellt. Hinsichtlich des Wortanteils bedeutet dies insbesondere, dass die Eigengestaltung nicht isoliert vom Inhalt des Wortanteils betrachtet werden kann. Gleiches gilt auch in Bezug auf die Gestaltung im Versorgungsgebiet. Hinsichtlich der Frage, ob es zu einer Neupositionierung des Programms durch die behauptete Änderung gekommen ist, sind daher im vorliegenden Fall der Inhalt des Wortanteils sowie der Anteil eigengestalteter Beiträge gemeinsam zu betrachten und zu prüfen, ob die Änderung dieser Faktoren insgesamt zu einer Neupositionierung des Programms führt (vgl. KommAustria 15.02.2013, KOA 1.467/13-001, bestätigt mit Bescheid des BKS vom 18.04.2013, GZ 611.119/0003-BKS/2013, KommAustria 14.08.2013, KOA 1.467/13-015).

Die Beschwerdegegnerin führte in ihrer Stellungnahme aus, dass der in der Zulassung geforderte Lokalbezug von ihr auch tatsächlich verwirklicht werde und zwar insbesondere durch die zweimal stündlich erfolgende Ausstrahlung der Lokalnachrichten, die von Mitarbeitern der Beschwerdegegnerin regional für das Versorgungsgebiet recherchiert und gestaltet würden; zudem würden regelmäßig lokale Jingles und „Top-Stories“ zu regionalen Themen gesendet. Die Wetter- und Verkehrsmeldungen seien (auch) auf das Versorgungsgebiet ausgerichtet. Die Ausstrahlung zusätzlicher (lokaler) Meldungen aus anderen Versorgungsgebieten schade angesichts des Überwiegens von (auch) für das Versorgungsgebiet relevanten Inhalten nicht.

Wie sich aus dem Feststellungen ergibt, wurden im beschwerdegegenständlichen Zeitraum in den Lokalnachrichten auch Meldungen aus anderen Bezirken aus Oberösterreich ausgestrahlt. Die zwischen 06:00 und 19:00 Uhr 26mal ausgestrahlten „Radio Ö24 Oberösterreich News“ umfassten jeweils drei Meldungen und hatten eine Dauer von 51:06 Sekunden (18.01.2016), 50:16 Sekunden (29.01.2016) bzw. 51:21 Sekunden (10.02.2016). Im Rahmen dieser „Radio Ö24 Oberösterreich News“ wurden täglich insgesamt 78 Meldungen gesendet, von denen am 18.01.2016 zwölf das Versorgungsgebiet „Linz-Wels“ (das sind 15,38 % der gesamten „Radio Ö24 Oberösterreich News“), am 29.01.2016 34 das Versorgungsgebiet „Linz-Wels“ (das sind 43,59 % der gesamten „Radio Ö24 Oberösterreich News“) und am 10.02.2016 37 das Versorgungsgebiet „Linz-Wels“ (das sind 47,44 % der gesamten „Radio Ö24 Oberösterreich News“) betrafen. Die Auswertung des Programms der Beschwerdegegnerin vom 18.01., 29.01. und 10.02.2016 ergab im Hinblick auf die „Radio Ö24 Oberösterreich News“, dass Meldungen aus den Bezirken Linz, Wels, Steyr, Gmunden, Braunau, Eferding, Perg, Schärding, Freistadt, Ried im Innkreis, Kirchdorf an der Krems, Vöcklabruck sowie das Bundesland Oberösterreich betreffend, ausgestrahlt wurden.

Zusätzlich zu den „Radio Ö24 Oberösterreich News“ wurden im beschwerdegegenständlichen Zeitraum im Programm der Beschwerdegegnerin im Versorgungsgebiet „Linz-Wels“ regionale Jingles und Opener sowie einzelne Werbeblöcke und Werbespots ausgestrahlt, die ausschließlich in den beiden Versorgungsgebieten der Beschwerdegegnerin gesendet wurden. In Summe betrug das Ausmaß des regionalen Wortprogramms, das in beiden Versorgungsgebieten der Beschwerdegegnerin ausgestrahlt

wurde, inklusive Werbung am 18.01.2016 8,48 %, am 29.01.2016 8,12 % und am 10.02.2016 6,86 %.

Das übrige Wortprogramm der Beschwerdegegnerin wurde im beschwerdegegenständlichen Zeitraum von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH aus dem Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ übernommen (am 18.01.2016 12,51 %, am 29.01.2016 13,92 % und am 10.02.2016 14,58 %).

Im Hinblick auf das übernommene Wortprogramm ist zu beachten, dass neben den zur vollen Stunde ausgestrahlten Österreich- und Weltnachrichten lediglich Ankündigungen der folgenden Musiktitel, Einspielungen von Hörern mit ihren Musikwünschen, mehrmals täglich erfolgte Ankündigungen und Durchführungen eines Gewinnspieles, Ausstrahlungen von Breaking News, Society News, allgemeinen Sportnews, eines täglichen Netzupdates, der Rubrik „Stars im Internet“ und von mehreren „Witzen des Tages“ sowie tagesaktuelle, allgemeine, nationale bzw. internationale Themen betreffende Moderationselemente ausgestrahlt wurden.

Auch die zwischen 06:00 und 19:00 Uhr zweimal stündlich ausgestrahlten Wetter- und Verkehrsupdates wurden von der Beschwerdegegnerin vom Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH aus dem Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ übernommen. Dies führte unter anderem dazu, dass im beschwerdegegenständlichen Zeitraum bezogen auf das Versorgungsgebiet der Beschwerdegegnerin „Linz-Wels“ lediglich Wetterupdates für die Stadt Linz gesendet wurden.

Die Übernahme des Programms der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH aus dem Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ führte am 10.02.2016 beispielsweise dazu, dass im Programm der Beschwerdegegnerin dreimal regionale Jingles für das Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“, 13 mal eine Eigenwerbung für das Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ („Gewinner beim Radiotest“), sowie die Ankündigung eines Gewinnspiels für eine Jahresmitgliedschaft im Fitnesscenter „clever fit Wien Döbling“ ausgestrahlt wurden.

Darüber hinaus ergibt sich aus der von der KommAustria vorgenommenen Auswertung des am 18.01., 29.01. und 10.02.2016 in den beiden Versorgungsgebieten der Beschwerdegegnerin ausgestrahlten Programms, dass einerseits einzelne Werbeblöcke zeit- und inhaltsgleich auch im Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ ausgestrahlt wurden, andererseits die ausgestrahlten gesponsorten Wetter- und Verkehrsnachrichten in den beiden Versorgungsgebieten der Beschwerdegegnerin und im Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ ident waren, wobei diesbezüglich zu beachten ist, dass die Auftraggeber der Sponsorhinweise ihre Dienstleistungen teilweise ausschließlich in Wien anbieten.

Auch die von der Beschwerdegegnerin als Teil der lokalen Berichterstattung vorgebrachte „Top Story des Tages“, behandelte an den von der KommAustria ausgewerteten Tagen nur anteilmäßig Themen aus dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet („Bluttat im Bezirk Steyr Land“). Darüber hinaus hielt sich das zeitliche Ausmaß dieser Berichterstattung in Grenzen; die „Top Story des Tages“ fand im Rahmen der von 05:00 bis 09:00 Uhr ausgestrahlten „Morgenshow“ jeweils drei- bis viermal Erwähnung.

Vor dem Hintergrund dieser Feststellungen ist durch die weitgehende Übernahme von Programmteilen der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH aus dem

Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ sowie der unter anderem im Hinblick auf die Lokalnachrichten erfolgten gemeinsamen Programmgestaltung für die beiden Versorgungsgebiete der Beschwerdegegnerin von einer Änderung des Anteils eigengestalteter Beiträge und des Inhalts des Wortanteils, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms der Beschwerdegegnerin führen, auszugehen.

So ist das Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ gemäß dem Zulassungsbescheid ein Programm mit Lokalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben lokalen Nachrichten, Veranstaltungshinweise und -berichte für und aus dem Versorgungsgebiet sowie redaktionelle Beiträge mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben des Versorgungsgebietes, wobei Lokal- und Regionalthemen einen besonderen Stellenwert haben. Das Wortprogramm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist demnach durch ein hohes Maß an Lokalbezug gekennzeichnet. Dasselbe gilt gemäß dem Zulassungsbescheid für das Wortprogramm der Beschwerdegegnerin im Versorgungsgebiet „Linz-Wels“ (*„‘Welle 1 Wels‘ ist ein eigengestaltetes deutschsprachiges 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug sowohl im Musik- als auch im Wortprogramm für die Zielgruppe der 14 bis 49-Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der unter 40-Jährigen. ... Der Wortanteil richtet den Fokus auf Serviceorientierung und Lokalität und umfasst insbesondere Lokalnachrichten, lokale Wetter- und Verkehrsinformationen zumindest zu jeder halben Stunde sowie regelmäßige aktuelle Berichterstattung aus dem Versorgungsgebiet über das öffentliche, gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet.“*) sowie das Wortprogramm der Beschwerdegegnerin im Versorgungsgebiet „Steyr (90,4 MHz)“ (*„mit Ausnahme der überregionalen Nachrichten umfasst das Programm ein eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug ... Das Wortprogramm umfasst neben überregionalen Nachrichten und lokalen Nachrichten zur vollen Stunde (in der Prime Time auch halbstündlich) sowie Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet.“*).

Die maßgeblichen Unterschiede ergeben sich daraus, dass die drei Programme – gemäß ihrer jeweiligen Versorgungsgebiete – an jeweils andere Gebiete gerichtet sind; zum einen an die Bundeshauptstadt Wien, zum anderen an den Raum „Linz-Wels“, konkret die Stadt Wels, Teile der Bezirke Wels Land, sowie das Stadtgebiet von Linz und die umliegenden Gemeinden Lichtenberg, Puchenau, Luftenberg, Leonding, Langholzfeld, St. Dyonsen, Ansfelden, Kremsdorf und Pucking bzw. die Stadt Steyr und Teile des ländlichen Raumes in südlicher Richtung entlang der Enns (Garsten bis Ternberg) sowie in westlicher Richtung bis Sierning. Durch die Übernahme weiterer Programmteile aus dem Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ bzw. – soweit die Programmteile nicht übernommen werden – der gemeinsamen Programmgestaltung mit dem Versorgungsgebiet „Steyr (90,4 MHz)“ wird aber bezogen auf den Zulassungsbescheid der Beschwerdegegnerin für das Versorgungsgebiet „Linz-Wels“ eine inhaltliche Änderung des Programms der Beschwerdegegnerin bewirkt. Gemäß dem Zulassungsbescheid der Beschwerdegegnerin soll im Versorgungsgebiet „Linz-Wels“ gerade der lokalen Berichterstattung breiter Raum eingeräumt werden. Eine – wie oben dargestellte – Änderung der Ausrichtung der Lokalberichterstattung, die nur in einem geringen Ausmaß auf das gegenständliche Versorgungsgebiet Bezug nimmt, ist nach Auffassung der KommAustria daher geeignet, eine inhaltliche Neupositionierung des Programms herbeizuführen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass das Ausmaß des regionalen Wortprogrammes, das in beiden Versorgungsgebieten der Beschwerdegegnerin ausgestrahlt wurde, in Summe – inklusive Werbung – am 18.01.2016 8,48 %, am 29.01.2016 8,12 % sowie am 10.02.2016 6,86 % betrug und im Rahmen dieses Wortprogramms das

gegenständliche Versorgungsgebiet wiederum nur anteilig berücksichtigt wurde. Hinzukommt, dass abgesehen von den Lokalnachrichten das übrige Wortprogramm einen Bezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet größtenteils vermissen lässt, wodurch die im Zulassungsbescheid geforderte regelmäßige aktuelle Berichterstattung aus dem Versorgungsgebiet über das öffentliche, gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet nicht erfüllt wird. Auch mangelt es dem von der Beschwerdegegnerin im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ausgestrahlten Wetterinformationen an der im Zulassungsbescheid geforderten Lokalität. Im beschwerdegegenständlichen Zeitraum wurden im Rahmen der Wetterupdates bezogen auf das gegenständliche Versorgungsgebiet ausschließlich die Temperaturen der Landeshauptstadt Linz wiedergegeben.

Gemäß dem Zulassungsbescheid der Beschwerdegegnerin für das Versorgungsgebiet „Linz-Wels“ ist im Kern keine regionale oder bundeslandweite sondern eine lokale Berichterstattung vorgesehen. Es ist auch davon auszugehen, dass die im Versorgungsgebiet „Linz-Wels“ ansässigen Personen eher an Informationen über ihre unmittelbare Umgebung interessiert sind als an jenen über den Raum „Steyr“ oder die Bundeshauptstadt Wien. Zum anderen muss berücksichtigt werden, dass sich – speziell im Hinblick auf das Wortprogramm – im beschwerdegegenständlichen Zeitraum die ursprüngliche Ausrichtung des Programms von einem Lokalsender hin zu einem allfälligen Regionalprogramm bzw. zu einem Programm mit einem Fokus auf die Bundeshauptstadt Wien geändert hat.

Durch die gegenständliche Programmänderung kommt es zu einer wesentlichen Änderung des Lokalbezugs und einer damit einhergehenden inhaltlichen Neupositionierung des Programms gemäß § 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G. Die weitgehende Übernahme vom Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH – sowohl bezogen auf das Wort- als auch auf das Musikprogramm – und die Berücksichtigung des Versorgungsgebietes „Steyr (90,4 MHz)“ im übrigen Wortprogramm der Beschwerdegegnerin haben somit eine inhaltliche Neupositionierung des von der Beschwerdegegnerin im Versorgungsgebiet „Linz-Wels“ gesendeten Programms bewirkt.

Zusammengefasst kann daher festgehalten werden, dass die Beschwerdegegnerin im beschwerdegegenständlichen Zeitraum den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms durch eine wesentliche Änderung des Anteils eigengestalteter Beiträge und des Inhaltes des Wortanteils, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms geführt hat, grundlegend verändert hat. Der Beschwerde war daher im Hinblick auf die durch eine wesentliche Änderung des Umfangs an eigengestaltetem Programm und eine wesentliche Änderung des Inhaltes des Wortanteils bewirkte grundlegende Änderung des Charakters des Hörfunkprogramms der Beschwerdegegnerin gemäß §§ 24, 25, 26 iVm 28 Abs. 2 und 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G Folge zu geben (vgl. Spruchpunkt 1.)

4.5.2. Verletzung des § 17 Abs. 1 PrR-G

§ 17 PrR-G lautet auszugsweise:

„Übernahme von Sendungen anderer Hörfunkveranstalter

§ 17. (1) Die zeitgleiche Übernahme von Sendungen, Sendereihen und Teilen von Sendungen des Österreichischen Rundfunks oder von Hörfunkveranstaltern nach diesem Bundesgesetz ist in einem Ausmaß von höchstens 80 vH der täglichen Sendezeit des

Programms zulässig. Werbefreie unmoderierte Musiksendungen dürfen ohne diese Beschränkungen übernommen werden.

(2) ...“

Die Gesetzesmaterialien (RV 401 BlgNR XXI. GP) führen dazu aus:

„§ 17 wurde gegenüber der bisher geltenden Rechtslage dahingehend abgeändert, dass einerseits auf Grund des Wegfalls der Unterscheidung in regionalen und lokalen Hörfunk die Möglichkeit der Übernahme von Sendezeit einheitlich auf 60% [nunmehr: 80%] festgelegt wurde. Die bisherige Bestimmung brachte auch insofern Auslegungsschwierigkeiten mit sich, als unklar war, wovon die 60% [nunmehr: 80%] zu berechnen sind. Die Bestimmung des § 5 des Regionalradiogesetzes sprach von der täglichen Sendezeit des eigenen Programms. Diesbezüglich war unklar, ob in das eigene Programm schon das übernommene Programm einzubeziehen ist oder nicht. Auf Grund der neuen Formulierung ist nunmehr davon auszugehen, dass von der in der Zulassung genehmigten Programmdauer 60% [nunmehr: 80%] übernommen werden können. Nicht in die Berechnung einbezogen werden hingegen werbefreie unmoderierte Musiksendungen. Auf Grund der bisherigen Formulierung im RRG war davon auszugehen, dass für die Berechnung des Anteils als Basis der vom Hörfunkveranstalter eigengestaltete bzw. unter dessen Programmverantwortung hergestellte Sendeanteil heranzuziehen ist. Unter den Begriff der „werbefreien unmoderierten Musiksendungen“ fallen jedenfalls solche, die keine Textbeiträge zwischen den einzelnen Musikstücken, die als Moderation – somit als programmgestalterische Elemente – anzusehen wären, enthalten. Die Einfügung von Hinweisen auf den Hörfunkveranstalter („Jingles“) ist nicht als Moderation zu verstehen. Die Verletzung dieser Bestimmung ist nicht unter Verwaltungsstrafsanktion gestellt, kann aber – insbesondere bei wiederholter Verletzung – zu dem Verfahren zum Entzug der Zulassung führen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Auswahlgrundsätze bei mehreren Antragstellern, wonach jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen ist, der ein ‚eigenständiges Programmangebot‘ bereitzustellen im Stande ist. Die Bestimmung des § 17 erfasst zwar nicht die zeitversetzte Übernahme, doch ist hinsichtlich des Kriteriums der Eigenständigkeit jedenfalls auf die Auswahlgrundsätze für die Behörde hinzuweisen.“

Nach Auffassung der Beschwerdeführerinnen habe die Beschwerdegegnerin im Zeitraum vom 18.01.2016 bis zum 24.02.2016 durch die zeitgleiche Übernahme des Programms der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH aus dem Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ im Versorgungsgebiet „Linz-Wels“ § 17 Abs. 1 PrR-G verletzt. Begründend führen die Beschwerdeführerinnen aus, dass die Beschwerdegegnerin das von ihrer Muttergesellschaft Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH in deren Eigenschaft als Veranstalterin eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ gesendete Radioprogramm Radio „Ö24“ zeitgleich nahezu unverändert für die Ausstrahlung des Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Linz-Wels“ übernommen habe und der übernommene Fremdanteil bei weit über 90 % liege.

Gemäß den Feststellungen hat die Beschwerdegegnerin zwar bezogen auf ihr Gesamtprogramm (Wort- und Musikprogramm) am 18.01.2016 91,52 %, am 29.01.2016 91,88 % und am 10.02.2016 93,14 % vom Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH aus dem Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ übernommen, die Beschwerdeführerinnen übersehen mit ihrem Vorbringen jedoch, dass die Beschwerdegegnerin von 22:00 bis 05:00 Uhr, und somit sieben Stunden bzw. 29,27 % ihrer Sendezeit ein werbefreies, unmoderiertes Musikprogramm gesendet hat.

Vor dem Hintergrund des § 17 Abs. 1 PrR-G, wonach werbefreie unmoderierte Musiksendungen in das höchstzulässige Ausmaß der Übernahme von Sendungen nicht

einzuberechnen sind und von der in der Zulassung genehmigten Programmdauer 80 % von einem anderen Hörfunkveranstalter übernommen werden können, ist – unabhängig davon, in welchem Ausmaß die Beschwerdegegnerin in der Zeit von 05:00 bis 22:00 Uhr Programm von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH aus dem Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ übernommen hat – von keiner Verletzung des § 17 Abs. 1 PrR-G auszugehen.

Soweit sich der Beschwerdeantrag somit darauf richtet, die KommAustria möge im beschwerdegegenständlichen Zeitraum eine Verletzung des § 17 Abs. 1 PrR-G feststellen, war dieser daher abzuweisen (vgl. Spruchpunkt 2.).

4.6. Veröffentlichung

Gemäß § 26 Abs. 2 PrR-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Hörfunkveranstalter auftragen, wann und in welcher Form diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Die Bestimmung räumt der Behörde in der Frage der Veröffentlichung ihrer Entscheidungen Ermessen ein. Bei der Ausübung dieses Ermessens sind die in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu § 29 Abs. 4 Rundfunkgesetz entwickelten Gesichtspunkte (vgl. VfSlg. 12.497/1990) zu beachten (vgl. VwGH 14.11.2007, Zl. 2005/04/0180, mwN).

Aus dem genannten Erkenntnis VfSlg. 12.497/1990 ergibt sich, dass bei der Ausübung dieses Ermessens zu beachten ist, dass eine begangene Rechtsverletzung durch einen „contrarius actus“ des Rundfunkveranstalters nach Möglichkeit wieder ausgeglichen werden muss. In der Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets erforderlich sein. Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung als öffentlicher „contrarius actus“ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt aufzutragen ist, um „tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert“ zu erzielen. Dabei sind auch mehrfache Veröffentlichungen denkbar (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³, 556, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 62 Abs. 3 AMD-G).

Die KommAustria erachtet angesichts der Dauer der festgestellten Rechtsverletzung die Veröffentlichung des Spruchpunkts 1. dieses Bescheides durch Verlesung im Rahmen des im gegenständlichen Versorgungsgebiet ausgestrahlten Hörfunkprogramms an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 07:00 und 12:00 Uhr sowie an einem weiteren Werktag zwischen 12:00 und 18:00 Uhr für angemessen (vgl. Spruchpunkt 3.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 1.375/16-017“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 10. August 2016

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Life Radio GmbH & Co KG und Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG, z. Hd. Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, **amtssigniert per E-Mail an office@ra-krueger.at**
2. Radio Ö24 Oberösterreich GmbH, z. Hd. Ploil Krepp & Partner Rechtsanwälte GmbH, Stadiongasse 4, 1010 Wien, **amtssigniert per E-Mail an office@pkpart.at**